Postverlagsort Wiesbaden

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1957 | Samstag, den 16. November 1957 | Nr. 46

INHALT

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Mustafa Kenanoglu 1137
Ungültige Unterbringungsscheine 1137

Der Hessische Minister des Innern

Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) sowie der sowjetischen Militärmissionen im Bundesgebiet 1138
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Götzenhain im Landkreis Offenbach 1141
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schlierbach im Landkreis Biedenkopf 1141
Verhalten der Feuerwehren bei Bränden an Azetylenflaschen . 1141
Katastergesetz vom 3. 7. 1956
Abmarkungsgesetz vom 3. 7. 1956; hier: Hinweise auf Vorschriften dieses Gesetzes bei Erteilung der Baugenehmigungen 1141
Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) vom 27. 2. 1957 1142
Reisekostenpauschale für die Preisprüfer bei den Landratsämtern 1143
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr mit Irland 1143
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die Einreise deutscher Staatsangehöriger nach Japan 1143
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Saasen im Landkreis Fritzlar-Homberg und Aua im Landkreis Hersfeld . 1143
Gemeinnütziges Wohnungswesen; Anerkennungsbehörden gemäß § 16 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG) und Zuständigkeiten gemäß § 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. 4. 1957 — WGGDV — 1144

Seite

Beaufsichtigung der Krankenanstalten des Landeswohlfahrtsverbandes 1145

Der Hessische Minister der Finanzen

Erhöhung der Grundvergütung für Tarifangestellte gemäß Tarifvertrag vom 4. Juni 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund 1145
Gewährung von Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO A an weibliche Angestellte, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausscheiden 1146

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

139. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 3., 4. und 5. 10. 1957 1146
Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 139. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Oktober 1957 1146
Errichtung der Pfarrkuratie Bad Vilbel-Süd 1149

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Eingliederung der Hessischen Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel in das Ministerium 1149
Abstufung der bisherigen Landstraße II. Ordnung in der Ortsdurchfahrt Bauerbach, Krs. Marburg und Eintragung der Gemeindestraße in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung 1149

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Johannisberg, Krs. Rheingau 1149
Durchführung der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise 1150
Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung; hier: Umzug des Wasserwirtschaftsamtes Kassel — Außenstelle Marburg/Lahn — 1150

Buchbesprechungen 1150

Öffentlicher Anzeiger 1151

Der Hessische Ministerpräsident

1140

Erteilung des Exequaturs an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Mustafa Kenanoglu

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mustafa Kenanoglu am 22. Oktober 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und den Freistaat Bayern.

Wiesbaden, 31. 10. 1957

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az. 2e 10/03
St.Anz. 46/1957 S. 1137

1141

Ungültige Unterbringungsscheine

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten bisherigen Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Edmund Swiderski, geb. am 8. Mai 1892,
am 8. 5. 45: Oberwachtmeister der Gendarmerie
(Beamter auf Widerruf)

Unterbringungsschein 16 — I Nr. S/0307 v. 10. 9. 52.

Wiesbaden, 4. 11. 1957

Der Direktor des Landespersonalamts Hessen
II/2 — LS 1741

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Dr. Otto Geil, geb. am 11. 6. 1910,
am 8. 5. 1945: Regierungsrat (Beamter auf Widerruf)
Unterbringungsschein 16 — V Nr. G/0059.

Wiesbaden, 4. 11. 1957

Der Direktor des Landespersonalamts Hessen
II/2 — LS 1741
St.Anz. 46/1957 S. 1137

*

1142

Der Hessische Minister des Innern

Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) sowie der sowjetischen Militärmissionen im Bundesgebiet

A.

Die ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) richtet sich nach den Vorschriften des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — Truppenvertrag — (Bundesgesetzbl. II 1955 S. 321). Es kommen insbesondere die Artikel 24 und 25 des Vertrages in Betracht.

Diese Artikel werden auf Grund entsprechender Vereinbarungen der Bundesregierung mit den Drei Mächten wie folgt angewendet:

I. Ausweise für Inlandszwecke

Die Mitglieder der Streitkräfte (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 1 Ziff. 7 des Truppenvertrages) unterliegen für den Aufenthalt im Bundesgebiet nicht dem Paßzwang. Sie haben sich jedoch auf Ansuchen der deutschen Behörden über ihre Person auszuweisen. Hierzu stellen ihnen die zuständigen Heimatbehörden oder Dienststellen der Streitkräfte entsprechende Ausweise aus.

Es erhalten:

1. das militärische Personal:
   Dienstpersonalausweise;
   bei militärischem Personal in Zivil muß der Dienstpersonalausweis mit einem Lichtbild versehen sein;
2. das Gefolge:
   Dienstpersonalausweise mit Lichtbild;
   (für den Grenzübertritt erhalten diese Personen jedoch mit Ausnahme gewißer Mitglieder der französischen und belgischen Streitkräfte [vgl. Abschn. II] — nationale Pässe mit einer Bescheinigung darüber, daß sie Mitglieder der Streitkräfte sind — sog. Statusbescheinigungen — [vgl. Abschn. II]);
3. zivile Bedienstete der die Streitkräfte begleitenden Organisationen, die den Mitgliedern der Streitkräfte gemäß Art. 36 des Truppenvertrages gleichgestellt sind: die gleichen Ausweise wie das Gefolge;
4. Angehörige von Mitgliedern der Streitkräfte:
   Personalausweise mit Lichtbild oder Nationalpässe mit Statusbescheinigung.

Ein Muster der vorgesehenen Statusbescheinigung ist als Anlage 1 und eine Liste der Dienststellen, die für die Ausstellung der Statusbescheinigungen zuständig sind, als Anlage 2 beigefügt. Anlage 3 enthält ein Muster des Personalausweises der Mitglieder der ausländischen Streitkräfte.

II. Ausweise für den Grenzübertritt

Die Mitglieder der Streitkräfte, die sich mit den unter I genannten Personalausweisen oder Pässen nebst Statusbescheinigungen ausweisen, sind gemäß Art. 25 des Truppenvertrages zur unbeschränkten Einreise in das Bundesgebiet sowie zur Ausreise aus diesem Gebiet berechtigt. Hierbei ist zu beachten, daß — abweichend von der für Inlandszwecke getroffenen Regelung — das Gefolge und die zivilen Bediensteten der die Streitkräfte begleitenden Organisationen — mit Ausnahmen der Mitglieder der französischen und belgischen Streitkräfte (vgl. folgende Abs. 3 bis 6) — für den Grenzübertritt nationale Pässe mit einer Statusbescheinigung erhalten.

Angehörige von Mitgliedern der Streitkräfte sind zum unbeschränkten Grenzübertritt gemäß Art. 25 des Truppenvertrages nur bei Vorlage eines gültigen Passes und einer Statusbescheinigung berechtigt (vgl. jedoch nachstehende Sonderregelung für Angehörige der Mitglieder der französischen und belgischen Streitkräfte).

Dem Gefolge und den zivilen Bediensteten der in der Bundesrepublik stationierten französischen Streitkräfte, die sich durch eine Carte d'Identité des Forces Françaises en Allemagne, Typ C, und den Familienangehörigen der Mitglieder der in der Bundesrepublik stationierten französischen Streitkräfte, die sich durch eine entsprechende Carte d'Identité, Typ F, ausweisen, wird auf Grund einer besonderen Vereinbarung der Grenzübertritt über alle Grenzübergangsstellen auch mit diesen Ausweisen gestattet. Dies gilt jedoch nur, wenn die Inhaber der Identitätskarten französische Staatsangehörige sind und diese Staatsangehörigkeit auf den Identitätskarten vermerkt ist.

Personen, die als Gefolge, zivile Bedienstete oder Angehörige der Mitglieder der französischen Streitkräfte gelten, aber nicht französische Staatsangehörige sind, wird der Grenzübertritt weiterhin nur bei Vorlage eines gültigen Reisepasses mit Statusbescheinigung gestattet.

Dem Gefolge, den zivilen Bediensteten und den Familienangehörigen der in der Bundesrepublik stationierten französischen Streitkräfte wird der Grenzübertritt auch dann gestattet, wenn sie sich als französische Staatsangehörige durch einen Ausweis im Sinne des Art. 2 des deutsch-französischen Abkommens über die Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges vom 8. 12. 1956 (vgl. St.Anz. 1957 S. 26) ausweisen. Sie unterliegen dann bei der Paßkontrolle den allgemeinen Bestimmungen über die Einreise französischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik, sofern sie nicht anderweit nachweisen (z. B. durch ein Certificat de membre provisoire des Forces Française en Allemagne), daß sie zu den Mitgliedern der französischen Streitkräfte gehören.

Die für das Gefolge, die zivilen Bediensteten und die Familienangehörigen der Mitglieder der französischen Streitkräfte getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für den entsprechenden Personenkreis der belgischen Streitkräfte. Die zuständigen belgischen Dienststellen werden die Cartes d'Identité Typ C und F mit einem Zusatz versehen, aus dem die belgische Staatsangehörigkeit der Inhaber hervorgeht.

Als Mitglieder der Streitkräfte gelten auch solche Personen, die außerhalb des Bundesgebiets stationierten Truppen der Drei Mächte oder anderen Entsendestaaten angehören, und zwar auch dann, wenn sie sich auf Urlaub im Bundesgebiet befinden. Die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise ist ihnen auch gestattet, wenn sie keinen Paß, sondern nur den gemäß Art. 24 des Truppenvertrages vorgesehenen Dienstpersonalausweis vorlegen.

III. Zuständigkeit für die Paßkontrolle

Die Paßkontrolle von Mitgliedern der Streitkräfte wird von den deutschen Grenzkontrollbehörden wahrgenommen. Die Behörden der beteiligten Macht (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 1 Ziff. 4 des Truppenvertrages) können gemäß Art. 25 Abs. 2 a.a.O. an besonders bezeichneten Grenzstellen an der Kontrolle von Reiseausweisen von Mitgliedern der Streitkräfte mitwirken. Dabei ist die Entscheidung darüber, ob der Reisende auf Grund seiner Reiseausweise zum Grenzübertritt berechtigt ist, alleinige Angelegenheit der deutschen Behörden. Die Nachprüfung von Urlaubsscheinen, Marsch- oder Reisebefehlen der Mitglieder der Streitkräfte obliegt jedoch ausschließlich den Behörden der beteiligten Macht, da es sich hierbei lediglich um interne Verwaltungs- oder Disziplinarerfordernisse der beteiligten Macht handelt.

Die Paßkontrolle von Mitgliedern der Streitkräfte der Drei Mächte, der Entsendestaaten und der Mitglieder der sowjetischen Streitkräfte an der Interzonengrenze wird auf Grund der mit den Drei Mächten getroffenen Vereinbarungen von Dienststellen der Drei Mächte ausgeübt, soweit an den Zonengrenzübergängen solche Dienststellen vorhanden sind.

B.

Die Drei Mächte stellen für die Mitglieder der sowjetischen Streitkräfte sowie für das Personal der tschechischen und polnischen Militärmissionen in Berlin Reiseausweise (z. B. Mouvement Ordres und Reisegenehmigungen / Permits) aus.

Die UdSSR unterhält bei den Oberbefehlshabern der amerikanischen, britischen und französischen Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Militärmissionen. Den Mitgliedern (Offizieren und Mannschaften) der sowjetischen Militärmissionen und deren Angehörigen werden zum Nachweis ihrer Eigenschaft von den Oberbefehlshabern der Streitkräfte besondere Ausweise ausgestellt, die als Inlandsausweise in der Bundesrepublik gelten. Die verschiedenen Arten der Ausweise sind aus Anlage 4 zu ersehen.

C.

Dieser Erlaß ergeht zur Vorschriftenbereinigung. Er enthält Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Stand nur hinsichtlich der Ausweise für den Grenzübertritt von Mitgliedern der französischen Streitkräfte (vgl. Abschn. A II).

Folgende unveröffentlichte Runderlasse (III b — 23 c 02 bzw. 23 c/23 d) werden aufgehoben:

vom 12. 5. 1955 — Tgb.Nr. 45/55 —
vom 18. 7. 1955 — Tgb.Nr. 70/55 —
vom 28. 7. 1955 — Tgb.Nr. 76/55 —
vom 13. 12. 1955 — Tgb.Nr. 108/55 —
vom 23. 12. 1955 — Tgb.Nr. 113/55 —
vom 19. 4. 1956 — Tgb.Nr. 33/56 —
vom 27. 7. 1956 — Tgb.Nr. 75/56 —
vom 7. 11. 1956 — Tgb.Nr. 116/56 —
vom 6. 5. 1957 — Tgb.Nr. 43/57 —.

Soweit mit den vorgenannten Erlassen Ausweismuster übersandt worden waren, gelten sie als Anlagen zu diesem Erlaß.

Wiesbaden, 31. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern

III b — 23 c / 23 d

St.Anz. 46/1957 S. 1138

*

Anlage 1

Bescheinigung

Nr. .....

INHABER DIESES IST MITGLIED*) ODER ANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDS*) DER ..... ϕ STREITKRÄFTE UND ZUR UNBESCHRÄNKTEN EINREISE IN DAS BUNDESGEBIET UND NACH BERLIN SOWIE ZUR UNBESCHRÄNKTEN AUSREISE VON DORT BERECHTIGT.

AUSGESTELLT IN .....

AUSGESTELLT AM .....

AUSSTELLENDE DIENSTSTELLE .....

UNTERSCHRIFT DES AUSSTELLENDEN BEAMTEN

DIENSTSIEGEL UND NAME DES INHABERS

.....

Anmerkungen

1. *) Unzutreffendes ist zu streichen.
2. ϕ Hier ist „BRITISCHEN" oder „AMERIKANISCHEN" oder „FRANZÖSISCHEN" entsprechend einzusetzen. Die an die einzelnen Streitkräfte ausgegebenen Stempel werden unter Einsetzung des entsprechenden Wortlauts angefertigt.
3. In der endgültigen Fassung wird der Wortlaut auch in französischer und in englischer Sprache beigefügt.

*

Anlage 2

Liste

der Dienststellen, die für die Ausstellung von Statusbescheinigungen zuständig sind

I. Britische Streitkräfte:

a) Dienststellen außerhalb Deutschlands:
Paßstelle des Foreign Office, London,

b) Diensstellen innerhalb Deutschlands:
Hauptquartier der Armeegruppe Nord für sämtliches Personal der Marine und des Heeres,
Hauptquartier der 2. Alliierten Taktischen Luftflotte für Personal der Luftwaffe.

II. Streitkräfte der Vereinigten Staaten:

a) Dienststellen außerhalb Deutschlands:
Permit Section, Passport Division, Departement of State, Washington, DC,

b) Dienststellen innerhalb Deutschlands:

aa) Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika — Konsular-Abteilung Bonn/Bad Godesberg,

bb) US-Armee, Europa
1. Headquarters USAREUR, Heidelberg,
2. Northern Area Command, Frankfurt,
3. Western Area Command, Kaiserslautern,
4. Southern Area Command, München,
5. Stuttgart, Sub Area, Stuttgart,
6. Nürnberg, Sub Area, Nürnberg,
7. Bremerhaven Post of Embarcation, Bremerhaven,
8. Allied Travel Office, Berlin,

cc) US-Luftstreitkräfte
1. Headquarters USAFE, Wiesbaden,
2. Headquarters, 12th AF, Ramstein,
3. Headquarters, 7481th Air Depot Wing, Erding,
4. Headquarters, 36th Fighter Day Wing, Bitburg,
5. Headquarters, 317th Troop Carrier Wing, Neubiberg,
6. Headquarters, 7330th Training Wing (MDAP), Fürstenfeldbruck,
7. Headquarters, 10th Tactical Reconnaissance Wing, Spangdahlem.

III. Französische Streitkräfte:

a) Dienststellen außerhalb Deutschlands:
1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Paris,
2. Commandement en Chef des Forces Françaises en Allemagne, Büro Paris,

b) Dienststellen innerhalb Deutschlands:
1. Commandement en Chef des Forces Françaises en Allemagne, Büro Baden-Oos,
2. Commandement en Chef des Forces Françaises en Allemagne, Büro Koblenz,
3. Commandement en Chef des Forces Françaises en Allemagne, Büro Freiburg.

IV. Belgische Streitkräfte:

a) Dienststellen außerhalb Deutschlands:
1. Ministère de la Défense Nationale — Service des Passeports, visa's et Installation des Familles —, Brüssel,
2. Ministère de la Défense Nationale — Service d'Installation des Familles —, Brüssel,

b) Dienststellen innerhalb Deutschlands:
1. Ministère de la Défense Nationale — Service de la liaison —, Köln,
2. Ministère de la Défense Nationale — Liaison Belge —, Düsseldorf,
3. Commandant en Chef des Forces Belges en Allemagne — Service Territorial —, Weiden,
4. Commandant en Chef des Force Belges en Allemagne — AG 1 (B) Corps —.

*

Anlage 3

Personalausweise

der Mitglieder ausländischer Streitkräfte

I. Mitglieder der belgischen Streitkräfte:

1. Militärisches Personal:
Carte d'Identité — Muster M —. Dieser Ausweis ist nur mit einem Lichtbild versehen, wenn der Inhaber berechtigt ist, Zivil zu tragen.
2. Gefolge und zivile Bedienstete:
Carte d'Identité — Muster C —. Dieser Personalausweis ist stets mit einem Lichtbild versehen.
3. Angehörige von Mitgliedern der belgischen Streitkräfte:
Carte d'Identité — Muster F —. Auch dieser Personalausweis ist stets mit einem Lichtbild versehen.
4. Personen, die unter Nr. 1 und 2 fallen, aber nur vorübergehend nach Deutschland abgeordnet sind, haben als Ausweis eine jeweils auf 15 Tage befristete „Bescheinigung über provisorische Mitgliedschaft der belgischen Streitkräfte in Deutschland" (Certificat de membre provisoire...).

Mitglieder der belgischen Streitkräfte, die weder den Personalausweis Muster M (Nr. 1) noch die Bescheinigung nach Nr. 4 besitzen, benötigen außerdem einen Nationalpaß mit Statusbescheinigung. Dieser allein berechtigt auch diesen Personenkreis zum unbeschränkten Grenzübertritt.

II. Mitglieder der britischen Streitkräfte:

1. Militärisches Personal:
a) Naval Identity Card — Navy Form S 1511 — für Offiziere der Königl. Marine und weibliche Offiziere des Königl. Marinedienstes für Frauen,

b) Naval Pay and Identity Book — Form S 43 A (Part. I) —
für alle Dienstgrade der Königl. Marine und des Königl. Marinedienstes für Frauen,

c) British Army Identity Card — Army Form B 2603 —
für alle Offiziere und Mannschaften der Landstreitkräfte und alle weiblichen Offiziere und sonstigen Dienstgrade des Königl. Hilfskorps für Frauen,

d) Royal Air Force Identity Card — RAF Form 1250 —
für alle Offiziere und Mannschaften der Königl. Luftwaffe und weibliche Offiziere der Königl. Luftwaffe. Die gleichen Ausweise, jedoch mit den in Rot aufgedruckten Worten „Reserve Forces", erhalten die Angehörigen der Reserveeinheiten der Königl. Luftwaffe, die vorübergehend im Bundesgebiet stationiert sind.

2. Gefolge und zivile Bedienstete:
Identity Card — BAOR Form 357 —
für alle zivilen Angestellten der Streitkräfte und das Gefolge in den den Streitkräften angeschlossenen Organisationen.

3. Angehörige von Mitgliedern der Streitkräfte:
Families Identity Card
für alle Familienangehörigen über 5 Jahre von Mitgliedern der Streitkräfte (ohne Rücksicht auf Waffengattung und Dienstgrade).

Wegen der Gültigkeit dieser Ausweispapiere für den Grenzübertritt bzw. der hierfür zusätzlich erforderlichen Ausweispapiere (nationale Pässe mit Statusbescheinigung) für das Gefolge und für zivile Bedienstete der Streitkräfte sowie für die Angehörigen von Mitgliedern der Streitkräfte wird auf Abschnitt A II des Erlasses verwiesen.

III. Mitglieder der französischen Streitkräfte:

1. Militärisches Personal:
   a) Carte d'Identité — M — für Offiziere und Berufssoldaten,
   b) Auszug aus dem Militärbuch (extrait de livret individuel) mit Lichtbild und dem Aufdruck „Französische Streitkräfte in Deutschland" FFA (nur in französischer Sprache), und zwar für
      aa) Mannschaften und Dienstgrade der Landstreitkräfte, die nicht Berufssoldaten sind — „modèle Nr. 5" —,
      bb) Mannschaften und Dienstgrade der Luftstreitkräfte, die nicht Berufssoldaten sind — „modèle Nr. 9" —.

      Reservisten und zur Entlassung gelangende Soldaten haben als Ausweis das Militärbuch. Mitglieder des weiblichen Personals der Landstreitkräfte haben als Ausweis ebenfalls den Auszug aus dem Militärbuch ohne Lichtbild und ohne Aufdruck „Französische Streitkräfte in Deutschland".
   c) Carte d'Identité — marine nationale
      für das Personal der Marine.

      Der Ausweis ist nur in französischer Sprache abgefaßt, enthält Auszug aus dem Militärbuch, Personenbeschreibung, Lichtbild und Fingerabdrucke.
2. Das Gefolge und zivile Bedienstete:
   Carte d'Identité — C — Zivilisten —,
3. Familienangehörige der Mitglieder der Streitkräfte:
   Carte d'Identité — F — Familienangehörige —,
4. Angehörige der im französischen Mutterland stationierten Streitkräfte, die zeitweise nach Deutschland abgeordnet sind:
   a) Militärisches Personal:
      Ausweise nach 1. b) bzw. 1. c) ohne Lichtbild und ohne Aufdruck „Französische Streitkräfte in Deutschland", mit einer zusätzlichen „Bescheinigung über vorübergehende Zugehörigkeit zu den französischen Streitkräften in Deutschland". Diese Personen besitzen außerdem in der Regel Militärfahrkarten (mit Lichtbild).
   b) Angehörige des Gefolges und sonstige zivile Bedienstete, die beim Oberkommando der Streitkräfte tätig sind: Einen Reisepaß und zusätzlich eine „Bescheinigung über vorübergehende Zugehörigkeit zu den französischen Streitkräften in Deutschland".

Die Ausweise zu Nr. 2 bis 4 berechtigen gleichzeitig zum Grenzübertritt, zu Nr. 2 und 3 jedoch unter der Voraussetzung, daß ihre Inhaber französische Staatsangehörige sind. Wegen der Gültigkeit der anderen Ausweise für den Grenzübertritt wird auf Abschnitt A II des Erlasses verwiesen.

IV. Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten:

1. Militärisches Personal:
   a) Identification Card — DD Formular 2 A —
      für Angehörige der Landstreitkräfte,
   b) Identification Card — DD Formular 2 AF —
      für Angehörige der Luftstreitkräfte,
   c) Identification Card — DD Formular 2 N —
      für Angehörige der Seestreitkräfte.
2. Gefolge und zivile Bedienstete:
   a) Identification Card — W. D., A. G. O. 65 —
      für Gefolge und zivile Bedienstete der Landstreitkräfte,
   b) Identification Card — DD Formular 489 —
      für Gefolge und zivile Bedienstete der Luftstreitkräfte,
   c) Identification Card — W. D., A. G. O. 65 —
      für Gefolge und zivile Bedienstete der Seestreitkräfte.
3. Angehörige von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte:
   a) Identification Card — W. D., A. G. O. 65 —
      für Angehörige von Mitgliedern der Landstreitkräfte und für einen Teil von Angehörigen von Mitgliedern der Seestreitkräfte,
   b) Identification Card — DD Formular 720 —
      für Angehörige von Mitgliedern der Luftstreitkräfte und für einen Teil von Angehörigen von Mitgliedern der Seestreitkräfte.

Wegen der Gültigkeit dieser Ausweise für den Grenzübertritt wird auf Abschn. A II des Erlasses verwiesen.

Anlage 4

Personalausweise der Mitglieder der sowjetischen Militärmissionen in der Bundesrepublik

Die Mitglieder der sowjetischen Militärmissionen in der Bundesrepublik und deren Angehörige erhalten folgende Ausweise:

1. a) die Mitglieder der bei dem Oberbefehlshaber der amerikanischen Streitkräfte bestehenden sowjetischen Militärmissionen:
      Identification Card (AE Form 24 (August 52) mit Lichtbild und Personalangaben) als Personalausweis,
      Travel Certificate A als Sondergenehmigung für Reisen in dem Gebiet, in dem amerikanische Streitkräfte stationiert sind,
   b) die Familienangehörigen der zu a) genannten Personen: Identification Card (wie zu 1. a)). Kindern unter fünf Jahren wird eine Identification Card nicht ausgestellt.
2. a) die Mitglieder der bei dem Oberbefehlshaber der britischen Streitkräfte bestehenden Militärmissionen:
      Identity Card (mit Lichtbild und Personalangaben) als Personalausweis,
      Special Movement Order in Verbindung mit der Identity Card als Sonderausweis zur freien Bewegung innerhalb des ehemaligen britischen Besatzungsgebietes,
   b) die Familienangehörigen der zu a) genannten Personen: Identity Card (wie zu 2. a) als Personalausweis, Movement Order (Form M 11) als Reisegenehmigung für Reisen von und nach Berlin,
3. a) die Mitglieder der bei dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte bestehenden Militärmission: Carte d'Identité (mit Lichtbild und Personalangaben) als Personalausweis,
   b) die Familienangehörigen der zu a) genannten Personen: Autorisation de Résidence als Personalausweis.

Die Mitglieder der sowjetischen Militärmissionen bedürfen besonderer Berechtigungspapiere bei der Einreise in oder der Durchreise durch eines der beiden anderen ehemaligen westlichen Besatzungsgebiete.

1143

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Götzenhain im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Götzenhain im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf 8mal von roten und weißen Längsstreifen geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 31. 10. 1957.

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 13/57
St.Anz. 46/1957 S. 1141

1144

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schlierbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Schlierbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Grün eine S-förmige silberne Bachschlinge."

Wiesbaden, 4. 11. 1957.

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 13/57
St.Anz. 46/1957 S. 1141

1145

Verhalten der Feuerwehren bei Bränden an Azetylenflaschen

In der Feuerlöschtechnik war es bisher Übung, bei Bränden an Azetylenflaschen die Ventile zu öffnen und die Flaschen zu kühlen. Durch Versuche der Bundesanstalt für Materialprüfung ist festgestellt worden, daß bei begonnener Azetylenzersetzung das Flaschenventil in jedem Falle geschlossen werden muß.

Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Materialprüfung, dem Deutschen Druckgasausschuß und dem Deutschen Verband für Schweißtechnik ein Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschen-Explosion aufgestellt, das ich nachstehend auszugsweise zur Kenntnis gebe und der Beachtung besonders empfehle.

Auszug aus dem

„Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschen-Explosionen

Explosions-Ursachen

Azetylenflaschen-Explosionen sind die Folge einer Azetylenzersetzung, die unter starker Temperatur- und Druckerhöhung verläuft. Die Azetylenzersetzung kann eingeleitet werden:

1. durch Flammenrückschlag vom Brenner her,
2. durch äußere Erwärmung (brennende Gegenstände in der Nähe der Flaschen, an die Flasche gehängte Schneid- oder Schweißbrenner u. ä.),
3. durch Azetylenbrände am Flaschen- oder Druckminderungsventil.

Merkmale einer Azetylenzersetzung

Eine Azetylenzersetzung hat begonnen, wenn nach einem Flammenrückschlag die Temperatur der Flaschenwand ansteigt (am Flaschenkopf beginnend) oder das aus dem geöffneten Flaschenventil austretende Gas, Ruß oder Qualm mitführt oder einen abnormen Geruch aufweist.

Für Flaschen, die von außen durch unmittelbare Einwirkung von Feuer oder strahlender Wärme erhitzt worden sind, besteht in jedem Falle die Gefahr einer Azetylenzersetzung.

Verhalten bei Bränden an der Flasche und nach Flammenrückschlägen

Die nachgenannten Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

Flaschenventil schließen,

Flaschen, in denen eine Azetylenzersetzung begonnen hat, sind in jedem Falle mit großen Wassermengen aus größerer Entfernung und aus gedeckter Stellung fortlaufend zu kühlen.

Umgebung schnell räumen. Explodierende Flaschen können mehrere hundert Meter weit fliegen.

Zusätzliche Maßnahmen in Räumen:

Flaschen, in denen eine Azetylenzersetzung begonnen hat, sind ins Freie zu befördern, falls der Azetylenbrand gelöscht ist und die Flaschenwand noch an allen Teilen mit der ungeschützten Hand berührt werden kann.

Ist die Beförderung ins Freie nicht mehr möglich und strömt unverbranntes Gas aus, so sind Zündquellen (offenes Licht, Feuer, glimmender Tabak u. dgl.) zu beseitigen sowie Türen und Fenster zu öffnen (Gefahr einer Raumexplosion).

Behandlung von Flaschen, die durch äußere Einwirkung erwärmt sind

Die nachgenannten Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

Geöffnete Flaschenventile schließen,

Flaschen aus dem Bereich der Wärmeeinwirkung entfernen.

Sind Flaschen durch äußere Wärmeeinwirkung soweit erwärmt, daß sie mit ungeschützten Händen nicht berührt werden können, so dürfen sie nicht mehr befördert werden. Solche Flaschen sind mit großen Wassermengen aus gedeckter Stellung fortlaufend zu kühlen.

Umgebung schnell räumen. Explodierende Flaschen können mehrere hundert Meter weit fliegen.

In gleicher Weise sind Flaschen zu behandeln, deren Temperatur nach Entfernung aus dem Bereich der Wärmestrahlung nicht zurückgeht oder ansteigt (Kontrolle durch wiederholtes Befühlen mit der Hand).

Zusätzliche Maßnahmen in Räumen

Flaschen ins Freie befördern, wenn sie noch an allen Teilen mit der ungeschützten Hand berührt werden können.

Ist die Beförderung ins Freie nicht mehr möglich und strömt unverbranntes Gas aus, so sind Zündquellen (offenes Licht, Feuer, glimmender Tabak u. dgl.) zu beseitigen sowie Türen und Fenster zu öffnen (Gefahr einer Raumexplosion).

Behandlung gefährdeter Flaschen nach der Kühlung

Flaschen bis zum Erreichen normaler Temperatur kühlen und danach mindestens 24 Stunden an einem sicheren Platz (ausreichender Abstand von Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und bewohnten Räumen) lagern. Während des Lagerns Temperatur auf ganzer Länge der Flasche ständig überwachen; eine erneute Erwärmung ist auch noch nach Stunden möglich."

Die Benutzer und Vertriebsstellen sind auf Grund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften verpflichtet, die Flaschen, in denen eine Azetylenzersetzung vor sich gegangen ist, nicht weiter zu verwenden, sie deutlich zu kennzeichnen und den Flaschenlieferanten sowie das Füllwerk zu benachrichtigen. Ich empfehle den Feuerwehren, diese Stellen bei entsprechenden Schadensfällen auf die Verpflichtung aufmerksam zu machen.

Ich bitte, die Feuerwehren Ihres Bereiches in geeigneter Form über das Vorstehende zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IVe (Brandschutz)
Az. 65a/06
St.Anz. 46/1957 S. 1141

1146

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121)
Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124);
hier: Hinweise auf Vorschriften dieses Gesetzes bei Erteilung der Baugenehmigungen.

Nach § 16 des Katastergesetzes sind die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer u. a. verpflichtet, Neubauten und bauliche Veränderungen an bestehenden Bauten auf ihre Kosten einmessen zu lassen und die Vermessungsergebnisse dem zuständigen Katasteramt einzureichen. Die Grundstückseigentümer sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Abmarkungsgesetzes ferner verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke abmarken zu lassen, wenn ein Gebäude an oder im vorgeschriebenen Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wieder aufgebaut oder in der Weise umgebaut werden soll, daß eine äußere Grundmauer näher als bisher an die Grundstücksgrenze heranrücken soll. Nach § 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes hat derjenige, der Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Grenz- oder Ver-

messungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, rechtzeitig deren Sicherung oder Versetzung zu veranlassen.

Da diese Vorschriften den Grundstücks- und Gebäudeeigentümern sowie den Bauherrn nicht in hinreichendem Umfange bekannt sind, erscheint es im öffentlichen Interesse zum Vollzug des Katastergesetzes und des Abmarkungsgesetzes geboten, den Bauherrn, der in der Regel auch Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sein wird, bei Erteilung der Baugenehmigung auf diese Verpflichtungen hinzuweisen. Der Hinweis soll erfolgen durch Aushändigung von Merkblättern nach den beigefügten Anlagen bei Aushändigung des Bauscheins oder Teilbaubescheides und zwar durch Aushändigung des Merkblattes nach Anlage 1, sofern Neubauten errichtet, bestehende Bauten verändert oder die Nutzungsart bestehender Bauten geändert werden, und durch Aushändigung des Merkblattes nach Anlage 2, wenn Gebäude an oder im vorgeschriebenen Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wieder aufgebaut oder in der Weise umgebaut werden sollen, daß eine äußere Grundmauer näher als bisher an die Grundstücksgrenze heranrücken wird.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend anzuweisen und ihnen aufzugeben, ihren Bedarf an Merkblättern unverzüglich beim Hessischen Landesvermessungsamt in Wiesbaden, Riederbergstraße 39, anzumelden. Das Hessische Landesvermessungsamt wird den Bauaufsichtsbehörden die Merkblätter unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Wiesbaden, 8. 10. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
Vc — 64 a 02/01 — 2/57

St.Anz. 46/1957 S. 1141

* Anlage 1

Merkblatt über die Gebäudeeinmessungspflicht

Nach § 16 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121) sind die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer verpflichtet, Neubauten und bauliche Veränderungen an bestehenden Bauten (Gebäuden) auf ihre Kosten einmessen zu lassen und die Vermessungsergebnisse dem zuständigen Katasteramt einzureichen.

Zur Ausführung derartiger Vermessungen sind nach § 8 des Katastergesetzes befugt:

1. die Katasterämter,
2. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
3. bestimmte behördliche Vermessungsdienststellen — hierzu gehören die kommunalen Vermessungsämter der Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden, Kassel, Darmstadt, Offenbach a. M., Gießen und Hanau —.

Wird vom Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer der Antrag auf Gebäudeeinmessung nicht gestellt oder werden dem Katasteramt die Vermessungsergebnisse nicht eingereicht, so ist das Katasteramt kraft Gesetzes befugt, die Einmessung selbst zu veranlassen und die Kosten dem Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer in Rechnung zu stellen (§ 16 Satz 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Katastergesetzes).

* Anlage 2

Merkblatt über die Abmarkungspflicht bei Bauvorhaben in Grenznähe

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Abmarkungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124) sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke abmarken zu lassen, wenn ein Gebäude an oder im vorgeschriebenen Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wieder aufgebaut oder in der Weise umgebaut werden soll, daß eine äußere Grundmauer näher als bisher an die Grundstücksgrenze heranrücken soll.

Zur Vornahme solcher Abmarkungen sind nach § 5 Abs. 2 des Katastergesetzes befugt:

1. die Katasterämter,
2. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
3. bestimmte behördliche Vermessungsdienststellen — hierzu gehören die kommunalen Vermessungsämter der Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden, Kassel, Darmstadt, Offenbach a. M., Gießen und Hanau —.

Nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes hat ferner derjenige, der Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Grenz- oder Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, rechtzeitig deren Sicherung oder Versetzung auf seine Kosten zu veranlassen.

Zur Vornahme solcher Sicherungen oder Versetzungen sind die Katasterämter und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure befugt; wenn es sich um verwaltungseigenen Grundbesitz handelt, auch bestimmte behördliche Vermessungsdienststellen — hierzu gehören die oben genannten kommunalen Vermessungsämter (§ 5 Abs. 1 und 2 des Abmarkungsgesetzes).

Nach § 25 des Abmarkungsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht, Grenz- oder Vermessungsmarken durch eine hierzu befugte Stelle sichern oder versetzen zu lassen, nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

1147

Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) vom 27. 2. 1957 (BGBl. I S. 147).

I. Allgemeines

Nach § 7 Abs. 1 des am 1. 4. 1957 in Kraft getretenen Körperbehindertengesetzes (KBG) sollen die Landesfürsorgeverbände Mittelpunkt aller auf die Fürsorge für Körperbehinderte nach diesem Gesetz abzielenden Maßnahmen sein. Bei ihnen sollen beratende Arbeitsgemeinschaften mit den an der Körperbehindertenfürsorge beteiligten Verbänden, Stellen und Personen gebildet werden. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten nach § 6 KBG die allgemeinen fürsorgerechtlichen Vorschriften. Als Aufgabe der Körperbehindertenfürsorge für den in § 1 genannten Personenkreis bezeichnet es § 2, „drohende Körperbehinderung durch rechtzeitiges Einschreiten zu verhüten, vorhandene zu beseitigen, insbesondere die Eingliederung der Körperbehinderten in das Erwerbsleben durch Erwerbsbefähigung oder eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung vorzubereiten oder, falls dies nicht mehr möglich ist, ihnen ihr Leiden durch Gewährung angemessener Bildung und Pflege zu erleichtern". Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollen Heilverfahren nicht nur dann durchgeführt werden, wenn Erwerbsbefähigung zu erzielen ist, sondern auch um schwerbehinderte Personen möglichst unabhängig von Pflege durch Dritte oder Anstaltsunterbringung zu machen (vgl. hierzu § 7 Abs. 3 Buchst. a KBG).

Der Sicherstellung einer rechtzeitigen Hilfe für den Körperbehinderten dient die in § 9 Abs. 1 festgelegte Vorleistungspflicht des Landesfürsorgeverbandes, der die notwendigen ambulanten oder stationären Heilverfahren „unverzüglich" zu gewähren hat. Hierdurch soll erreicht werden, daß die erforderlichen Maßnahmen nicht zum Schaden des Körperbehinderten verzögert werden, weil der endgültige Kostenträger noch nicht feststeht. Die Durchführung des Körperbehindertengesetzes erfordert eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen. Welche Leistungen Körperbehinderten im einzelnen zu gewähren sind, bestimmt sich weitgehend nach dem gemäß § 5 Abs. 2 e und 4 — im Einvernehmen mit den Fürsorgeverbänden — aufzustellenden Heil- und Eingliederungsplan.

II. Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes

1. Im Rahmen der außerordentlichen Anstaltsfürsorge

   obliegen dem Landesfürsorgeverband:

   a) die Gewährung stationärer Heilverfahren und der Hilfe zur Erwerbsbefähigung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung in Anstalten und Heimen einschließlich der Gewährung gleichzeitig erforderlicher Nebenleistungen,

   b) die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs für Körperbehinderte, die keiner Heilbehandlung, aber der Anstaltspflege bedürfen („Anstaltssiechenpflege").

An den Aufwendungen für die außerordentliche Anstaltsfürsorge kann der Landesfürsorgeverband die Bezirksfürsorgeverbände auf Grund der Vorschriften der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 9. 11. 44 in Verbindung mit den §§ 6, 19 Abs. 2 KBG beteiligen. Die Bezirksfürsorgeverbände beteiligen an ihrem Kostenanteil kreisangehörige Gemeinden gemäß § 11 des Hessischen Fürsorgegesetzes (HFG) vom 18. 3. 1957.

Kurzfristige Anstaltsaufenthalte, die nur zur Versorgung eines Körperbehinderten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln oder aus ähnlichen Gründen erforderlich sind, gehören zwar zum Heilverfahren, lie-

gen aber nicht im Rahmen der außerordentlichen Anstaltsfürsorge.

Zu den unter a) genannten Nebenleistungen eines stationären Heilverfahrens gehört die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln nur dann, wenn sie für dessen Durchführung oder Abschluß notwendig sind.

Den unter b) genannten Körperbehinderten kann an Stelle der „Anstaltssiechenpflege" in geeigneten Fällen Familienpflege gewährt werden; die hierfür entstehenden Kosten fallen unter die Regelung nach der Vierten Vereinfachungsverordnung (vgl. auch § 11 Abs. 4 HFG).

2. In der offenen Fürsorge

obliegen dem Landesfürsorgeverband:

a) die Gewährung ambulanter Heilverfahren,
b) die ambulante Versorgung Körperbehinderter mit Körperersatzstücken,
c) die ambulante Versorgung Körperbehinderter mit größeren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

Die Aufwendungen hierfür trägt der Landesfürsorgeverband in voller Höhe.

Bis zum Erlaß der in § 7 Abs. 2. KBG vorgesehenen Rechtsverordnung der Bundesregierung sind als größere orthopädische und andere Hilfsmittel diejenigen anzusehen, für die ein Gesamtaufwand von mehr als 100 DM entsteht. Krankenfahrstühle, Selbstfahrer und sonstige Fahrzeuge aller Art rechnen jedoch ausnahmslos zu den vom Landesfürsorgeverband zu gewährenden größeren Hilfsmitteln; sie gehören auch nicht zu den Nebenleistungen im Rahmen der außerordentlichen Anstaltsfürsorge.

Sollte sich aus der zu erwartenden Rechtsverordnung eine andere Abgrenzung für größere bzw. kleinere Hilfsmittel ergeben, bleibt ein entsprechender Kostenersatz zwischen Landes- und Bezirksfürsorgeverband vorbehalten.

III. Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände

Den Bezirksfürsorgeverbänden obliegen:

a) die ambulante Versorgung der Körperbehinderten mit kleineren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (vorerst bis zu 100 DM, vgl. Teil II Ziff. 2),
b) die Gewährung der Hilfe zur Erwerbsbefähigung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung außerhalb der außerordentlichen Anstaltsfürsorge,
c) die Gewährung von Leistungen für die angemessene Bildung und Pflege zur Erleichterung des Leidens solcher Körperbehinderter, die nicht mehr in das Erwerbsleben eingegliedert werden können, aber der Anstaltspflege nach Teil II Ziff. 1 b nicht bedürfen.

Die Aufwendungen hierfür tragen die Bezirksfürsorgeverbände; § 11 HFG findet Anwendung.

IV. Kostenbeitrag des Körperbehinderten und unterhaltspflichtiger Angehöriger

Von den Körperbehinderten und ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen kann ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Heilverfahren und zu den Kosten der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie größeren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 und 13 KBG gefordert werden. Die dabei zugrunde zu legende Verdienstgrenze der Krankenversicherungspflicht der Angestellten beträgt z. Zt. 7920 DM jährlich = 660 DM monatlich.

Die Beteiligung des Körperbehinderten und der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen an den Kosten der Maßnahmen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung, Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung richtet sich nach § 14 KBG; danach kann höchstens das Einkommen herangezogen werden, das über dem zweifachen Fürsorgerichtsatz zuzüglich des einfachen Satzes für Miete und Mehrbedarf liegt. Das Einkommen nicht-unterhaltspflichtiger Angehöriger bleibt außer Betracht. Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger, die mit dem Körperbehinderten nicht in Haushaltsgemeinschaft leben, gilt mein Erlaß vom 13. 5. 1953 (St. A. S. 520).

Bei der Gewährung sonstiger Leistungen nach dem Körperbehindertengesetz gelten die allgemeinen fürsorgerechtlichen Bestimmungen; jedoch ist § 10 RGr besonders zu beachten.

Wiesbaden, 31. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
VIII c 50 0 0601

St.Anz. 46/1957 S. 1142

1148

Reisekostenpauschale für die Preisprüfer bei den Landratsämtern

Im Einvernehmen mit dem Hess. Minister der Finanzen wird die Reisekostenpauschale der Preisprüfer bei den Landratsämtern vom 1. 4. 1957 an von 70,— DM auf 82,— DM erhöht.

Wiesbaden, 4. 11. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
Ie (1) Az. 15h/13 e

St.Anz. 46/1957 S. 1143

1149

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr mit Irland

Die irische Regierung hat den Sichtvermerkszwang für Deutsche, die nach Irland einreisen, ohne dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit aufnehmen zu wollen, aufgehoben. Soweit hiernach noch Sichtvermerke erforderlich sind, werden diese auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gebührenfrei erteilt.

Wiesbaden, 31. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b 23 c 02

St.Anz. 46/1957 S. 1143

1150

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die Einreise deutscher Staatsangehöriger nach Japan

Die japanische Regierung hat sich bereit erklärt, den Inhabern gültiger deutscher Nationalpässe ab 1. September 1957 die Einreise nach Japan ohne Sichtvermerk zu gestatten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Inhaber deutscher Reisepässe müssen sich den japanischen Gesetzen und Verordnungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise unterwerfen.
2. Sie dürfen sich nicht länger als sechs Monate ununterbrochen in Japan aufhalten; von dieser Vorschrift sind die Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen ausgenommen.
3. Sie dürfen bei der Einreise nach Japan nicht die Absicht verfolgen, dort
   a) irgendeinem Vergnügungsgewerbe zu Erwerbszwecken nachzugehen (z. B. Veranstaltung von Berufsringkämpfen, von Baseballspielen usw.),
   b) sich als Arbeitnehmer zu betätigen,
   c) irgendein Gewerbe zu betreiben, das sich in erster Linie an die japanischen Verbraucher wendet (Betrieb von Restaurants, Kaffeehäusern u. dgl.).

Wiesbaden, 31. 10. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
III b 23 c 02

St.Anz. 46/1957 S. 1143

1151

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Saasen im Landkreis Fritzlar-Homberg und Aua im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 4. Oktober 1957 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in Verbindung mit § 14 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) werden mit Wirkung vom 1. September 1957 folgende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Saasen ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Aua eingemeindet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	a	qm
Mühlbach	6	82/23	6	62
	6	83/23	13	07
	6	103/23	50	57
		insgesamt:	70	26

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO in Verbindung mit § 15 HKO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 30. 10. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 08 — 24/57

St.Anz. 46/1957 S. 1143

1152

Gemeinnütziges Wohnungswesen;

Anerkennungsbehörden gemäß § 16 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG) und Zuständigkeiten gemäß § 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 — WGGDV — (BGBl. I S. 406)

Bezug: Erlaß vom 30. August 1950 — Az.: Vg — 57 c 04/03 — 178/50 — (St.Anz. S. 394)

Die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 25. April 1957 (BGBl. I S. 406) — WGGDV — (in Kraft getreten am 1. Mai 1957) hat das Gemeinnützigkeitsrecht zum Teil abgeändert.

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 30. August 1950 bestimme ich gemäß § 16 WGG und § 10 WGGDV folgendes:

I.

1. Anerkennungsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ist für Wohnungsunternehmen, deren Geschäftsbereich nicht über einen Regierungsbezirk hinausgeht, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat.

In den übrigen Fällen ist meine Zuständigkeit gegeben.

2. Die Anerkennungsbehörde entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über

a) Erteilung, Versagung und Entziehung der Anerkennung,

b) die Mindestzahl der Genossen,

c) die Geschäftsanteile,

d) die Stammeinlagen und die Aktien,

e) den Geschäftsbereich,

f) den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anerkennung.

Die Entziehung der Anerkennung kann auch mit Wirksamkeit von einem vor der Verkündung der Entscheidung liegenden Zeitpunkt erfolgen.

3. Die Anerkennungsbehörden können sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag tätig werden. Vor Erteilung oder Versagung der Anerkennung sind die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. und der Verband Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen e. V. Frankfurt a. M. (Prüfungsverband) zu hören. Das gleiche gilt bei der Entziehung der Anerkennung. Hierbei ist jedoch auch das betreffende Wohnungsunternehmen zu hören. Nach der Anerkennung kommen Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2, § 11, § 19, § 26 Abs. 1, 5, 6 und 7 WGG sowie § 4 Abs. 3, § 18, § 22 und § 23 Abs. 5 WGGDV in Betracht. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Ausübung der laufenden Aufsicht. Die Vornahme eigener Prüfungen soll die Behörde in der Regel durch die Anforderung von Prüfungsberichten des Prüfungsverbandes ersetzen. Über Satzungsänderungen ist der Prüfungsverband zu hören.

4. In den Fällen, in denen meine Zuständigkeit gegeben ist, sind die Anträge in 5facher, in den anderen Fällen in 3facher Ausfertigung der Anerkennungsbehörde vorzulegen. Die Regierungspräsidenten haben die Oberfinanzdirektion und den Prüfungsverband an dem Verfahren zu beteiligen.

5. Die Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung ist nach Anhörung der Oberfinanzdirektion gemäß § 17 Abs. 1 WGG in der Form eines Beschlusses zu erteilen. Der Beschluß ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

„Gegen vorstehenden Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch bei mir eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden."

6. Von jedem Beschluß über die Erteilung, Versagung und Entziehung der Anerkennung ist mir eine Durchschrift zu übermitteln.

II.

7. Die Regierungspräsidenten üben die Aufsicht über die Wohnungsunternehmen aus. Dies gilt auch für solche Wohnungsunternehmen, für die die Anerkennung bei mir liegt. In diesen Fällen ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

III.

8. Für Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b WGGDV ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat. Der Regierungspräsident hat im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion über derartige Ausnahmeanträge zu entscheiden. Dies gilt auch bei Anträgen von solchen Unternehmen, deren Geschäftsbereich über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

Für Ausnahmegenehmigungen über Anträge zur Betreuung des Baues von Wohnungen, die nicht als Kleinwohnungen anzusehen sind, ist meine Zuständigkeit gegeben.

9. Die Wohnungsunternehmen haben die Anträge nach § 10 WGGDV in 4facher Ausfertigung beim Prüfungsverband einzureichen. Der Prüfungsverband hat die Anträge mit seiner Stellungnahme in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 1 dem zuständigen Regierungspräsidenten, in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 2 mir zuzuleiten. In dem letzteren Falle hat der Prüfungsverband dem zuständigen Regierungspräsidenten eine Ausfertigung des Antrags zu übersenden, der Regierungspräsident nimmt hierzu Stellung und übersendet mir seine Stellungnahme.

In den Fällen der Ziffer 8 Abs. 1 haben die Regierungspräsidenten eine Ausfertigung des Antrages der Oberfinanzdirektion zu übersenden.

10. Von allen Ausnahmegenehmigungen, die von dem Regierungspräsidenten erteilt werden, ist mir eine Durchschrift zu übersenden.

IV.

Bei der Anwendung der materiellen Vorschriften ist folgendes zu beachten:

11. Bei der Anwendung des § 4 WGG muß die Anerkennungsbehörde sich ein möglichst zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen verschaffen. Hierbei werden Auszüge aus den verschiedenen in Betracht kommenden Registern, Mitglieder- und Gesellschafterlisten zu verwerten sein. Zweckmäßig ist es, sich von den Gesellschaftern und den Angehörigen des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsorganes Erklärungen abgeben zu lassen, ob sie zu den Angehörigen des Baugewerbes gehören oder nicht. Zu diesem Zweck sind sie vorher auf § 3 WGGDV hinzuweisen.

12. Nach § 13 Abs. 4 WGGDV unterliegen auch die Wohnungen, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gehören, dem allgemeinen Mietpreisrecht. Da die preisrechtlich zulässige Miete auf Grund der allgemeinen Preisvorschriften regelmäßig nicht höher sein wird als die nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu errechnende, wird die Aufstellung von neuen Formblättern zur Wirtschaftlichkeitsberechnung insoweit nicht für erforderlich gehalten, als es sich um preisgebundenen Wohnraum handelt. Dies gilt auch für steuerbegünstigte Wohnungen nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz, weil hier das Prinzip der Kostenmiete ebenso wie in der WGGDV eingeführt ist.

Bei freifinanzierten Wohnungen, für die Mietpreisvorschriften nicht bestehen, ist die Miete als Kostenmiete nach der Ersten bzw. Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln.

13. Gemäß § 9 Buchstabe d WGGDV können Baustoffe von dem Wohnungsunternehmen selbst erworben werden. Darunter fallen Baustoffe, für die in §§ 8 und 9 Buchst. g und h WGGDV genannten Bauten.

14. Zu den Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner erforderlich sind (§ 9 Buchstabe g WGGDV), gehören auch die Räume, die Angehörige freier Berufe, wie Ärzte, Zahnärzte usw., zur Ausübung ihres Berufes benötigen.

15. Garagen können neben Kleinwohnungen in erster Linie für die Bewohner der von den Wohnungsunternehmen verwalteten Wohnungen errichtet und überlassen werden. Sie können, je nach Lage des Einzelfalles, als Zubehör zu bestimmten Kleinwohnungen oder als wirtschaftliche Einrichtungen im Sinne von § 9 WGGDV erscheinen. Ein gewerblicher Betrieb (Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle) darf deswegen aber nicht von dem Wohnungsunternehmen unterhalten werden.

V.

16. Folgende Erlasse des früheren Reichsarbeitsministers und des früheren Reichswohnungskommissars werden aufgehoben:

Die Erlasse des früheren Reichsarbeitsministers

a) vom 27. Mai 1939 (RABl. 1940 I S. 131),
vom 18. Oktober 1939 (RABl. 1940 I S. 132),
vom 7. März 1940 (RABl. I S. 132),
vom 14. November 1940 (RABl. I S. 591),
vom 26. Oktober 1940 und vom 29. November 1940 (RABl. I S. 596),
vom 25. Januar 1941 (IV b 3 Nr. 5302/95/40),

b) die Erlasse des früheren Reichswohnungskommissars
vom 14. Mai 1944 (III 11 Nr. 4504/11/44),
vom 2. März 1943 (III 5 Nr. 5302/254),
vom 31. Oktober 1942 (III 3 Nr. 5302/233),
vom 2. Juni 1942 (III 3 Nr. 5302/177),
vom 26. Februar 1943 (III 8 Nr. 5302/251).

Wiesbaden, 6. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Vf (2a) — 57 b 18 — 7/57
St.Anz. 46/1957 S. 1144

1153

Beaufsichtigung der Krankenanstalten des Landeswohlfahrtsverbandes

An der Beaufsichtigung der Krankenanstalten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, die nicht der Behandlung Geisteskranker dienen (Heilstätten, orthopädische Kliniken), ist in Zukunft der Medizinaldezernent des zuständigen Regierungspräsidenten zu beteiligen.

Die Gründe für diese Regelung sind die gleichen, die den Anlaß zu meinem Erlaß vom 9. 7. 1956 (St.Anz. S. 835) gegeben haben.

Die Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen bei der Beaufsichtigung dieser Krankenanstalten ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Durchführung der Beaufsichtigung und der Berichterstattung gilt mein Erlaß vom 9. 7. 1956 (St.Anz. S. 835) sinngemäß.

Wiesbaden, 7. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern Öffentliches Gesundheitswesen
VII A c (1)
Az.: 18 a 04/07 Tgb.Nr. 5955/57
St.Anz. 46/1957 S. 1145

Der Hessische Minister der Finanzen

1154

Erhöhung der Grundvergütung für Tarifangestellte gemäß Tarifvertrag vom 4. Juni 1957;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 6. 1957 — P 2100 A — 310 — I 41 (StAnz. S. 572)

Die Bundesrepublik, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 18. Oktober 1957 mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Grundvergütung für Tarifangestellte abgeschlossen, der den mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 4. Juni 1957 vereinbarten Tarifvertrag zum Inhalt hat. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 4. Juni 57 sehe ich ab.

Wiesbaden, 29. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 170 — I 41
St.Anz. 46/1957 S. 1145

Abschrift

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1957

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betr. Neuregelung der Angestelltenbezüge vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 4. Juni 1957 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1957

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
gez. Hartmann

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
gez. Dr. Klett gez. Dr. Bremme

Für den Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —
gez. Dr. Berensmann gez. Dr. Haenisch

1155

Gewährung von Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO A an weibliche Angestellte, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausscheiden

Nach § 25 Abs. 3 AnVG erhält eine Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag Altersruhegeld, wenn die Wartezeit erfüllt ist und die Versicherte in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt. Kündigt eine weibliche Angestellte nach Vollendung des 60. Lebensjahres ihr Arbeitsverhältnis, weil sie die Voraussetzungen der vorgenannten Vorschrift zum Bezuge des Altersruhegeldes erfüllt, so bin ich mit Rücksicht auf den sozialpolitischen Zweck des § 25 Abs. 3 AnVG auf Grund der ADO Nr. 14 zu § 16 TO A damit einverstanden, daß das in diesen Fällen von weiblichen Angestellten selbst verursachte Ausscheiden nicht als von ihnen selbst verschuldet oder veranlaßt im Sinne der ADO Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe b zu § 16 TO A gilt. Das Übergangsgeld kann daher ohne meine ausdrückliche Zustimmung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gezahlt werden.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir unterstellten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 31. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2176 A — 15 — I 41

St.Anz. 46/1957 S. 1146

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1156 **139. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 3., 4. und 5. Oktober 1957**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit des Prädikats* bis:	von:	Prüf-Nr. d. FSK**:
				Spielfilme						
3806	Arsène Lupin der Meisterdieb — SF — (LES AVENTURES D'ARSENE LUPIN) — Farbfilm —	2834	Cinéphonic/Lambor Films/S.N.E.G., Paris, Film Costellazione, Rom	Frankreich/Italien	Atlantic Film-Verleih GmbH., München	S	W	—	15. 7. 1957	15231
3899	KEAN — OF — — VistaVision-Farbfilm —	2279	Lux-Film/Vides, Rom	Italien	Union Film Verleih GmbH., München	S	W	—	15. 8. 1957	15208
				Kurzfilme						
3838	Artisten der Alpen	313	Teka-Film GmbH., Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	22. 7. 1957	14972
3769	Ischia, die blühende Insel — SF — (ISCHIA L'ISOLA FIORITA) — Ultrascope-Farbfilm —	342	Rizzoli Film, Rom	Italien	Deutsche Cosmopol Film GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	1. 7. 1957	14981
2629	Versuchung	286	Rhythmoton Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	25. 5. 1957	15429

Als Tag der Bewertung gilt der 3. Oktober 1957.

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 7. 10. 1957

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.Anz. 46/1957 S. 1146

1157 **Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 139. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Oktober 1957**

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat	Gültigkeit des Prädikats* bis:	von:	Prüf-Nr. d. FSK**:
	Nachtrag zur 132. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. August 1957									
3823	Maya — mit Farbteil —	2831	Unda-Film, München	Deutschland	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/M.	aK	W	—	18. 7. 1957	14599
	Nachtrag zur 136. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. September 1957									
3910	heilige Johanna, Die — SF — (SAINT JOAN)	3030	Preminger Productions, Ltd., London	England	United Artists Corporation GmbH., Frankfurt	S	W	—	20. 8. 1957	14614
3952	Aufbereitung, ein Wort — ein Weg	316	Deutsche Industrie- und DokumentarfilmGmbH., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	30. 8. 1957	15242
	Ergänzung zur 60. Bewertungssitzung am 15. und 16. September 1954 — Verleiher —									
1540	Conrad von Soest	360	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Delmenhorst	Deutschland	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K	W	—	—	8471

Prüf-Nr.:	Filmtitel	Länge: m	Hersteller	Herstellungsland:	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit des Prädikats* bis:	von:	Prüf-Nr. d. FSK**:
Ergänzung zur 64. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. November 1954 — Verleiher —										
1650	Sturmvogel — SF — (STORMY THE THOROUGHBRED) — Farbfilm —	807	Walt Disney Productions, Burbank/Calif.	USA	Herzog-Film-verleih GmbH., München	K	BW	—	—	8901
Ergänzung zur XXXII. Hauptausschußsitzung am 5. und 6. November 1956 — Verleiher —										
2824	Kaleidoskop — Farbfilm —	270	IMAGO, Dr. Martin Ulner, München	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	—	—	12668
Ergänzung zur 113. Bewertungssitzung am 26. und 27. November 1956 — Verleiher —										
3220	Von Bombay nach Kaschmir	305	Paul Hartlmaier, München	Deutschland	Gloria Film-verleih GmbH., München	D	W	—	5. 11. 1956	13247
Ergänzung zur 115. Bewertungssitzung am 17. und 18. Dezember 1956 — Verleiher —										
3307	Nord-Amerika Erinnerungen — Farbfilm —	271	Martin Schliessler, Baden-Baden	Deutschland	Constantin-Film-verleih GmbH., München	K	W	—	5. 12. 1956	13486
Ergänzung zur 116. Bewertungssitzung am 19. und 20. Dezember 1956 — Verleiher —										
3229	Srinagar — Ein Venedig Asiens	293	Paul Hartlmaier, München	Deutschland	Gloria Film-verleih GmbH., München	K	W	—	6. 12. 1956	13530
Ergänzung zur 120. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Februar 1957 — Verleiher —										
3332	Berliner Pflaster	388	Landesbildstelle Berlin/Ikaros-Film Wolfgang Kiepenheuer, Berlin	Deutschland	Deutsche Film Hansa CmbH. & Co., Hamburg	K	W	—	17. 12. 1956	13733
Ergänzung zur 122. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. März 1957 — Verleiher —										
3152	Schatzkammer der Natur — Farbfilm —	320	Eugen Schuh-macher, München	Deutschland	Goldeck Film-Verleih, Frankfurt	K	BW	—	8. 10. 1956	13062
Ergänzung zur 123. Bewertungssitzung am 27., 28., 29. und 30. März 1957 — Verleiher —										
3523	Aus der Mühle schaut der Müller...	270	Göttinger Kultur-, Dokumentar- und Lehrfilmproduktion Hans-Heinrich Kahl, Göttingen	Deutschland	Herzog-Film-verleih GmbH., München	K	W	—	6. 3. 1957	14056
Ergänzung zur 125. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Mai 1957 — Verleiher —										
3576	Schlesisches Bergland	355	Dr. Brieger-Film, Berlin	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	—	29. 3. 1957	14264
Ergänzung zur 126. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Mai 1957 — Verleiher —										
3575	Breslau, Stadt an der Oder	295	Dr. Brieger-Film, Berlin	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	D	W	—	29. 3. 1957	14263
3620	Notzeit im Hirschrevier	287	Teka-Film GmbH., Bremen	Deutschland	Constantin-Film-verleih GmbH., München	K	BW	—	15. 4. 1957	14395
3496	Pittoreske Meerestiere — Farbfilm —	289	Roto-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Constantin-Film-verleih GmbH., München	K	W	—	21. 2. 1957	14432
3615	Schönes Lissabon — Stadt am Atlantik	392	Walter Hrich, Berlin	Deutschland	Prisma Film-verleih GmbH., Frankfurt/M.	K	W	—	11. 4. 1957	11540
Ergänzung zur 127. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Juni 1957 — Verleiher —										
3475	Komburg, Die	368	Dokument-Film-Produktion Jean Lommen, Stuttgart	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/M.	K	W	—	7. 5. 1957	14467
3672	fliegende Koffer, Der	456	Deutsche Wochen-schau GmbH., Hamburg	Deutschland	Herzog-Film-verleih GmbH., München	D	W	—	8. 5. 1957	14443
(veröffentlicht als Nachtrag im Anschluß an die XXXVII. Hauptausschußsitzung am 21. und 22. Juni 1957)										
Ergänzung zur 128. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Juni 1957 — Verleiher —										
2243	Das Lied der Schiffe — CinemaScope-Farbfilm —	396	Industrie- und Kulturfilm Adalbert Baltes, Hamburg	Deutschland	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	—	25. 5. 1957	14596
Ergänzung zur XXXVII. Hauptausschußsitzung am 21. und 22. Juni 1957 — Verleiher —										
3580	Regen	374	Wolf Hart-Film, Hamburg	Deutschland	Europa Film-verleih GmbH., Hamburg	K	BW	31. 12. 1962	11. 4. 1957	14416

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat	Gültigkeit des Prädikats* bis.	von:	Prüf-Nr. d. FSK**
	Ergänzung zur 130. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. Juli 1957 — Verleiher —									
3536	Gehet hin in alle Welt	307	Jura-Film, München	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	15. 6. 1957	14801
3796	Vergessen im Atlantik — Sinoscope-Film —	418	Kaiser Film KG., Hamburg	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	BW	31. 12. 1962	10. 7. 1957	14826
	Ergänzung zur 131. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Juli 1957 — Verleiher —									
3108	Vom Uhrzeiger gehetzt	344	Unda-Film, München	Deutschland	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankf./M.	K	W	31. 12. 1962	5. 6. 1957	14878
	Ergänzung zur 132. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. August 1957 — Verleiher —									
3852	Ebbe und Flut	337	Nordfilm Willy E. Specht GmbH., Hamburg	Deutschland	Union Film Verleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	31. 7. 1957	14927
	Ergänzung zur 133. Bewertungssitzung am 1. und 2. August 1957 — Verleiher —									
3767	schwarzen Ritter, Die	313	Fritz Illing, Berlin	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	1. 7. 1957	14895
3755	Steckenpferd, Das	279	Kulturfilm Gunther Wolf, Bielefeld	Deutschland	Warner Bros. Continental Film, Inc., Frankfurt/M.	K	W	31. 12. 1962	24. 6. 1957	14902
3724	Weben und Wirken	263	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	Union Film Verleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	7. 6. 1957	14851
	Ergänzung zur 134. Bewertungssitzung am 28. und 29. August 1957 — Verleiher —									
3853	Kleine Melodien	288	Merkur-Film, Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	31. 7. 1957	14965
3798	Zum Spielen braucht man ... — Farbfilm —	291	William Wilkens Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Europa Filmverleih GmbH., Hamburg	K	W	31. 12. 1962	12. 7. 1957	14973
	Ergänzung zur 135. Bewertungssitzung am 2. und 3. September 1957 — Verleiher —									
3869	Begegnung mit Buddha	264	Bernhard Redetzki Film, Esslingen	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	7. 8. 1957	15044
3782	Gäste aus fernen Ländern	284	HGP-Filmgesellschaft KG., Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	8. 7. 1957	15152
3842	Haus der offenen Tür	287	Welta-Film, Berlin	Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1962	24. 7. 1957	13442
3816	Im Reiche des Löwen — Farbfilm —	270	Horst A. Schmitz, Düsseldorf	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	17. 7. 1957	15159
3885	Neuwerk — eine Insel im Nord-West	274	Priebe-Film-Produktion, Detmold	Deutschland	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1962	12. 8. 1957	15119
3789	Schafe in Fels und Schnee	302	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1962	9. 7. 1957	15094
	Ergänzung zur 136. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. September 1957 — Verleiher —									
3802	Alpen auf alten Karten, Die	299	H. G. Zeiss-Film, München	Deutschland	Kopp-Film-Verleih, München	K	W	31. 12. 1962	13. 7. 1957	15045
3735	Klang der nie verklingt	339	Werner Grünwald, Wiesbaden	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	7. 6. 1957	15227
3169	Schlüssel und Schlösser	320	A.W.-Film Herbert Lander, Berlin	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	K	W	31. 12. 1962	29. 7. 1957	15250
	Änderung zur 16. Bewertungssitzung am 24. und 25. Januar 1952 — neuer Verleiher —									
298	Lofotenfischer	250	Olympia-Film Produktion Dr. Robert Sandner/ Luis Trenker-Film GmbH., München	Deutschland	Accord-Film GmbH., München	K	W	—	—	3734-b
	Änderung zur 21. Bewertungssitzung am 24. und 25. April 1952 — neuer Verleiher —									
408	Sein Tip ist Augenstern	385	P. Lieberenz-Filmproduktion GmbH., Berlin	Deutschland	Donau-Film-Gesellschaft, München	K	W	—	—	4167-a
	Änderung zur 24. Bewertungssitzung am 17. und 18. Juli 1952 — neuer Verleiher —									
506	Skiurlaub in den Dolomiten	300	Olympia-Film Produktion Dr. Robert Sandner, München	Deutschland	Accord-Film GmbH., München	K	W	—	—	2667-b

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat	Gültigkeit des Prädikats bis:	von:	Prüf-Nr. d. FSK:
	Änderung zur 25. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. August 1952 — neuer Verleiher —									
542	Verwandlungen ... zum Verständnis moderner Kunst	264	Düsseldorf-Münchner Rolf Engler-Filme GmbH., Kreuzpullach	Deutschland	Ring-Film-Verleih, München	K	BW	—	—	4501
	Änderung zur 31. Bewertungssitzung am 13. und 14. November 1952 — neuer Verleiher —									
737	Traum in Tusche, Ein	255	Düsseldorf-Münchner Rolf Engler-Filme GmbH., Kreuzpullach	Deutschland	Ring-Film-Verleih, München	K	W	—	—	5076
	Änderung zur 41. Bewertungssitzung am 29., 30. und 31. Juli 1953 — neuer Verleiher —									
994	Schneewittchen und die sieben Zwerge — SF — (SNOW WHITE AND THE SEVEN DWARFS) — Zeichentrick-Farbfilm —	2248	Walt Disney Productions, Burbank/Calif.	USA	Herzog-Film-verleih GmbH., München	aK	W	—	—	2595-b
1012	Kindereien	310	Rolf Engler-Filme, München	Deutschland	Lübecker Film-verleih, Lübeck	K	W	—	—	6324-a

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 7. 10. 1957

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.Anz. 46/1957 S. 1146

1158

Errichtung der Pfarrkuratie Bad Vilbel-Süd

Mit Wirkung vom 1. November 1957 wird für die Katholiken, welche im Südteil der Stadt Bad Vilbel wohnen, die selbständige Pfarrkuratie Bad Vilbel-Süd errichtet.

Die Grenze des Gebietes der Pfarrkuratie wird wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Bad Vilbel mit der Bundesbahnlinie Frankfurt (Main)—Gießen im Westen der Stadt, folgt der Bahnlinie bis zur Elisabethenstraße, dann der Elisabethenstraße bis Nr. 37/54. Sie verläuft weiter den Feldweg „Am Draiser Fluß" entlang bis zur Kurt-Mossdorf-Straße, über die Kurt-Mossdorf-Straße, Schützenstraße bis zur Ritterstraße Nr. 64/65. Die Grenze folgt der Ritterstraße Richtung Bergen bis zur Gemarkungsgrenze und dieser entlang bis zu obengenanntem Ausgangpunkt im Westen der Stadt. Die erwähnten Straßen gehören einschließlich der bezeichneten Häuser beiderseits zur neuen Pfarrkuratie.

Wiesbaden, 30. 10. 1957

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/21 — 57

St.Anz. 46/1957 S. 1149

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1159

Eingliederung der Hessischen Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel in das Ministerium

Mit Wirkung vom 1. November 1957 wird die Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel in das Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingegliedert.

Wiesbaden, 30. 10. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
P 3 b

St.Anz. 46/1957 S. 1149

1160

Abstufung der bisherigen Landstraße II. Ordnung in der Ortsdurchfahrt Bauerbach, Kreis Marburg und Eintragung der Gemeindestraße in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung

1. Die bisherige Ortsdurchfahrt Bauerbach, Kreis Marburg im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 34 von km 5,900 bis km 6,328 = 428 m ist mit Ablauf des 31. 3. 1958 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen. Mit Wirkung vom 1. 4. 1958 wird diese Teilstrecke der Gemeinde Bauerbach überlassen.

2. Die bisherige Gemeindestraße in der Gemeinde Bauerbach, Kreis Marburg von km 5,900 bis km 6,328 = 440 m (Fehlstation 12 m) ist mit Wirkung vom 1. 4. 1958 als Landstraße II. Ordnung Nr. 34 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung

(Str.Reg. DV) v. 7. 12. 1934 — RGBl. I Seite 1237 —)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismaterial sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 10. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63a 30

St.Anz. 46/1957 S. 1149

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1161

Flurbereinigung Johannisberg, Kreis Rheingau

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBL. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Johannisberg, Kreis Rheingau, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange

Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von rund 438 ha, worin Waldflächen von rund 229 ha enthalten sind. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Johannisberg" mit dem Sitz in Johannisberg/Rhg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören,
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Johannisberg und den Nachbargemeinden Winkel, Geisenheim, Rüdesheim und Stephanshausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 24. 10. 1957

Landeskulturamt
Az. WF 177 G. — Nr. 29613/57
St.Anz. 46/1957 S. 1149

1162

Durchführung der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise

Die mir gemäß § 2 Absatz 4, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. 7. 1957 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 27. Juli 1957) zustehenden Befugnisse und Aufgaben übertrage ich auf die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt/Main, Untermainkai 27—28.

Wiesbaden, 28. 10. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
VI h 87 d 02 07

St.Anz. 46/1957 S. 1150

1163

Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung;
hier: Umzug des Wasserwirtschaftsamtes Kassel
— Außenstelle Marburg/Lahn —.

Die Außenstelle Marburg/Lahn des Wasserwirtschaftsamtes Kassel ist von der Bahnhofstraße 36 nach Ketzerbach Nr. 10 in Marburg/L. umgezogen.

Die Fernsprechnummer lautet — wie bisher — Marburg/L. Nr. 2571.

Wiesbaden, 1. 11. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— Ib — 7 c Tgb. Nr. 800/57
St.Anz. 46/1957 S. 1150

Buchbesprechungen

Schlegelberger, **Kommentar zum Handelsgesetzbuch.** 3., neubearbeitete Auflage von Ministerialdirigent Dr. Ernst Geßler, Bundesjustizministerium Bonn, Professor Dr. Wolfgang Hefermehl, Wirtschaftshochschule Mannheim, Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hildebrandt, Berlin, und Bundesrichter Dr. Georg Schröder, Bundesarbeitsgericht Kassel. Umfaßt 4 Bände. Insgesamt XXVIII und 2642 Seiten Großoktav, Gesamtpreis DM 173,—. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt/Main.

Mit dem nunmehr erschienenen IV. Band, der das Dritte Buch des HGB umfaßt, ist der großangelegte Kommentar, dessen frühere Bände in St.-Anz. 1955 S. 915, 1956 S. 206, 585 besprochen wurden, in verhältnismäßig kurzer Zeit abgeschlossen.

Auch in diesem Band werden über die Erläuterung der Vorschriften des HGB hinaus in erheblichem Umfang angrenzende Rechtsgebiete behandelt. Auf diese Weise erhält das Werk auch dort Bedeutung, wo Handel und Verkehr ihre Gestaltung durch Vorschriften außerhalb des HGB oder neben diesem erfahren.

So ist als Anhang zu § 383 eine ausführliche Darstellung der Effektenkommission eingefügt. Im Anschluß an den Abschnitt „Speditionsgeschäft" (§§ 407—415) sind die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen, die bereits bei § 407 eingehend behandelt werden, im Wortlaut abgedruckt. Besonders ausführlich ist die Abhandlung über Wertpapierverwahrung (Anhang zu § 424), die eine ausgezeichnete Übersicht über das Depotgesetz gibt.

Im Anhang zum 6. Abschnitt („Frachtgeschäft") sind das Güterkraftverkehrsgesetz, die Kraftverkehrsordnung, ein Auszug aus dem Luftverkehrsgesetz und die Beförderungsbedingungen der Deutschen Lufthansa für den Luftgüterverkehr aufgenommen, im Anhang zum 7. Abschnitt („Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen") die Eisenbahnverkehrsordnung.

Die uneingeschränkte Anerkennung, die bereits den vorhergehenden Bänden zuteil wurde, kann jetzt, nachdem das Gesamtwerk vorliegt, mit Nachdruck wiederholt werden. Gründlichkeit und Ausführlichkeit sichern dem Kommentar eine führende Stellung in Wissenschaft und Praxis. Hervorzuheben sind ferner die klare, leicht verständliche Sprache und die übersichtliche Gliederung.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

„Freiwillig weiterversichern — aber wie?" von Dipl.-Versicherungsmathematiker Dr. Georg Heubeck. Sonderdruck aus dem „Betriebsberater", Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft, Heidelberg.

Das im „Betriebsberater" veröffentlichte und im Sonderdruck herausgegebene Ergebnis der versicherungsmathematischen Untersuchungen des Dipl.-Versicherungsmathematikers Dr. Heubeck ist für die Betriebe zur Orientierung und zur Verteilung an ihre bisher nicht versicherungspflichtigen Angestellten bestimmt. Die freiwillige Weiterversicherung nach neuem Recht bietet vielerlei Möglichkeiten. Die Schrift gibt dem Versicherten einen Anhalt, welcher Beitrag ihm im Hinblick auf bereits zurückgelegte Versicherungszeiten den größten Nutzen bringt.

Oberregierungsrat Winkel

Die Neue Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von Amtsrat Hugo Zwicker, Bonn. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München 5.

Die Schrift gibt eine klar gegliederte Übersicht über das neue Recht. Der Hinweis auf die jeweiligen Gesetzesquellen macht auch die Orientierung im Gesetz leicht. Die den Erläuterungen beigegebenen Beispiele über die Umstellung der Renten sowie die Berechnung von Renten nach altem und nach neuem Recht ermöglichen es dem Versicherten, sich über den Stand seiner Versicherung ebenso zu orientieren wie über die aus dem Übergangsrecht herrührenden Rentenansprüche ab 1. 1. 1957. Auch sind die Darlegungen über die Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit und die freiwillige Weiterversicherung, wie auch die Erläuterungen zum Rehabilitationsverfahren ausreichend; sie bieten dem Versicherten alles Wesentliche und geben ihm in Verbindung mit den der Schrift vorausgestellten einleitenden Betrachtungen eine Übersicht über die neue Struktur der Rentenversicherungen und die sozialpolitischen Absichten des Gesetzgebers.

Oberregierungsrat Winkel

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1957 | Samstag, den 16. November 1957 | Nr. 46

Veröffentlichungen

3315

Einziehung eines Feldweges in Langenselbold

Der zwischen Schießhütte und Oberdorfstraße bestehende Querverbindungsweg Flur 39, Flurstück Nr. 50 soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1957 während der Dienststunden bei der unterzeichneten Behörde im Rathaus — Zimmer 14 — geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit zu jedermanns Einsicht offen.

Langenselbold (Kreis Hanau), 4. 11. 1957

Der Gemeindevorstand
Muhr, Bürgermeister

3316

Wegeeinziehung in der Gemarkung Oberhaun Krs. Hersfeld

Die Gemeinde beabsichtigt, den Gemeindewirtschaftsweg Kartenblatt 2, Parzelle 161/100 (Wiesenweg am Heiligenrasen) einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr besteht. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeister geltend zu machen. Die Flurkarte liegt auf dem Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Oberhaun, 10. 11. 1957

Der Bürgermeister
gez. Nuhn

3317

Baulandumlegung XVI in Wiesbaden für das Gebiet zwischen Brunnenstraße und Panoramaweg sowie Bierstadter Straße und Aukammallee in Wiesbaden

Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 268 vom 26. September 1957 ist das Umlegungsverfahren nach dem Hess. Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139) für dieses Gebiet eingeleitet worden.

Nachdem der Umlegungsplan in der Zeit vom 21. Oktober bis 2. November 1957 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offenlag, ist der Verteilungsplan aufgestellt worden.

Gemäß § 33 (3) des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 48 werden die Beteiligten zur Verhandlung über den Verteilungsplan am

Dienstag, den 3. Dezember 1957, um 15.00 Uhr,

in das Umlegungsbüro des Städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 22, geladen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1) die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke,
2) die Inhaber dinglicher Rechte an diesen Grundstücken,
3) die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4) im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 16. 11. 1957

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
als Umlegungsbehörde
Vermessungs- und Liegenschaftsamt

3318

Einziehung eines Weges in Weilburg

Der ehemals öffentliche Weg Flur 8 Flurstück 746/521, abzweigend von der Frankfurter Straße, zwischen Krankenhaus und dem Hause Bachmann Nr. 24, wird hiermit eingezogen. Einsprüche gegen die Einziehung können innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden. Dort kann auch der Lageplan eingesehen werden.

Weilburg (Lahn), 1. 11. 1957

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde
Lehmann

Gerichtsangelegenheiten

3319 **Aufgebote**

F 7/57: Jakob Wiegand in Holzheim hat beantragt, den Eigentümer des Grundstücks Holzheim, Bl. 301, Flur 3, Nr. 87, Acker auf dem Lachenfeld, 7,98 Ar, auszuschließen.

Der eingetragene Gastwirt Jakob Geis, Josephs Sohn, in Rhina muß seine Ansprüche spätestens am 25. Februar 1958 bei dem hiesigen Amtsgericht anmelden; er wird sonst ausgeschlossen.

Bad Hersfeld, 1. 11. 1957 **Amtsgericht**

3320

Beschluß:

F 8/57: Herr Gotthold Bader, wohnhaft in Hering im Odenwald, Schulstraße 9, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke 1. Flur 3 Nr. 74, Ackerland im Lichtenbaum, 1,75 Ar; 2. Flur 8 Nr. 30, Ackerland ober dem Waschbrunnen, 15,12 Ar, eingetragen im Grundbuch von Hering, Band 10, Blatt 702, auf den Namen der Eheleute Leonhard Bader, Hering und Anna Marie geb. Koch, in Errungenschaftsgemeinschaft; 3. Flur 6 Nr. 93, Ackerland im Heidenstengel bei der Sandkaute, 8,19 Ar, 4. Flur 1 Nr. 530, Ackerland, Unland/Gestrüpp, das Haaggut, 12,70 und 2,43 Ar, eingetragen im Grundbuch von Hering, Band 10, Blatt 701, auf den Namen des Leonhard Bader in Hering als Alleineigentum gemäß § 927 BGB beantragt.

Die etwa vorhandenen Erben oder Erbeserben der als Eigentümer eingetragenen Eheleute Leonhard Bader und Anna Marie geb. Koch, Hering, werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Donnerstag, den 16. Januar 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3321

3 F 11/57: Der Wirtschaftstreuhänder Dr. rer. pol. Hermann Nägele in Frankfurt/Main, Hauptwache 6, als Liquidator der Offenen Handelsgesellschaft Julius Blumenthal & Co. in Frankfurt/Main, Moltkeallee Nr. 94 a, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A. Block in Büdingen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Briefes über die im Grundbuch von Niederdorfelden, Bd. 20, Bl. 760 in Abt. III Nr. 1 verzeichnete Grundschuld von 3000,— Goldmark nebst 6% Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. April 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 13, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 28. 10. 1957 **Amtsgericht**

3322

3 F 9/57: Die Witwe Johanna Hofmann geb. Uibrig in Niederdorfelden, Junkerhof, vertreten durch den Rechtsbeistand Möller in Hanau, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Niederdorfelden, Bd. 27, Bl. 1007 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Niederdorfelden Flur 17, Flurstück 45/29, Ackerland an der Baukel, 7,24 Ar; und Flur 20, Flurstück 39/16, Ackerland vor dem kleinen Walde, 8,80 Ar, beantragt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Christian Hofmann, dessen Ehefrau Katharina, geb. Dintelmann und deren Söhne Karl und Bernhard Hofmann, sämtlich aus Niederdorfelden, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Januar 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hanau (Main), 22. 10. 1957 **Amtsgericht**

3323

Ausschlußurteil

3 F 2/57: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Großkrotzenburg, Blatt 1953 in Abt. III, Nr. 4 für die Kreissparkasse zu Hanau eingetragene Hypothek über 500 RM wird für kraftlos erklärt.

Hanau (Main), 15. 10. 1957 **Amtsgericht**

3324

3 F 12/57: Der Weißbinder Andreas Kopp in Rossdorf, Krs. Hanau, Schulstraße 4, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rossdorf, Bd. 23, Bl. 814 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Rossdorf, Flur 7, Flurstück 18, Ackerland am Pfaffenhaltengruben, 15,69 Ar beantragt. Eingetragener Eigentümer ist Andreas Kröll III., Heinrichs II. Sohn in Rossdorf. Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Januar 1958, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hanau (Main), 25. 10. 1957 Amtsgericht

3325

10 F 46—47/57: Der Gewerbeoberlehrer i. R. Conrad Frankenstein in Kassel, Haroldstr. 12 hat das Aufgebot der Briefe über die im Grundbuch von Harleshausen Blatt 290 A in Abt. III unter Nr. 7 und 8 für die Stadtsparkasse Kassel in Kassel eingetragenen Grundschulden über 3500,— RM und 2500,— RM beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. März 1958, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Kassel, 4. 11. 1957. Amtsgericht, Abt. 10

3326 Güterrechtsregister

GR Nr. 480: Diplomingenieur Christian Gerhard Hermann Balzer und Renate Balzer geb. Demper, beide aus Marburg/Lahn, Großseelheimer Straße 24, haben durch notariellen Vertrag vom 11. September 1957 Gütertrennung und außerdem vereinbart, daß der Ausgleich des Zugewinns während der Ehe ausgeschlossen sein soll. Jedem Ehegatten soll der Zugewinn, der bei seinem Vermögen erzielt wird, allein ohne Ausgleichungspflicht zufallen.

Marburg (Lahn), 25. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 6

3327

G. R. 73: Grögler, Harry, Fuhrunternehmer, Herlefeld, Kreis Melsungen, und Gertrud geb. Knierim: Gütertrennung nach Vertrag vom 4. 10. 1957.

Spangenberg, 29. 10. 1957

Amtsgericht Melsungen Zweigstelle Spangenberg

3328 Musterregister

MR 13 — Eintrag in das Musterregister: Huberta Gräfin von Dürckheim, geb. Freiin von Wrangel, Langendernbach/Westerwald: 1 Verpackung für „Hofhaus Baumkuchen-Riegel Gräfin Dürckheim in Langendernbach". Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 9. Oktober 1957, 10 Uhr.

Hadamar, 6. 11. 1957 Amtsgericht

3329 Vereinsregister

Neueintragung

VR 24 — Schützenverein — Roland —, Eisenbach/Ts. Die Satzung ist am 22. September 1957 errichtet. Vorstand: Maurer Arthur Böcher, Bauingenieur Werner Reichwein, Bauingenieur Josef Kaiser, Gastwirt Peter Reichwein, sämtlich aus Eisenbach/Ts.

Camberg (Nassau), 17. 10. 1957

Amtsgericht Limburg/Lahn Zweigstelle Camberg

3330 Vergleiche-Konkurse

Beschluß

1 VN 2/57: In dem Verfahren betreffend Antrag der Papierverarbeitung Elca Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberursel i. Ts., Weilstraße Nr. 8 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen wird heute um 11.45 Uhr, gemäß §§ 12, 57, 59 ff VerglO. an die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und angeordnet, daß die im § 57 VerglO. bezeichneten Beschränkungen der Schuldnerin eintreten.

Bad Homburg v. d. H., 12. 11. 1957

Amtsgericht

3331

N 5/57 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 16. August 1957 in Gönnern, Krs. Biedenkopf, verstorbenen, zuletzt in Simmersbach, Krs. Biedenkopf, wohnhaft gewesenen Kaufmanns (Hausierers) Reinhard Clemens — geb. am 20. 8. 1884 — wird heute, am

2. November 1957 um 12 Uhr
Nachlaßkonkurs

eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Bornemann, Biedenkopf. Konkursforderungen sind bis zum 14. Dezember 1957 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

den 2. Dezember 1957, 9 Uhr
und Termin zur Prüfung angemeldeten Forderungen:
den 6. Januar 1958, 11½ Uhr

vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Hainstraße Nr. 72, Zimmer 7. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. November 1957 anzeigen.

Biedenkopf, 2. 11. 1957 Amtsgericht

3332

N 3/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schuhfabrik Dreher GmbH., Butzbach, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Mittwoch, 4. Dezember 1957, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Butzbach, Zimmer 10 anberaumt.

Butzbach, 6. 11. 1957 Amtsgericht

3333

6 N 36/54: Nachlaßkonkursverfahren Eugen Friedrich Peter, Architekt in Darmstadt, Alicenstraße 8. Beschluß. Das Konkursverfahren wird nach Schlußverteilung aufgehoben.

Darmstadt, 25. 10. 1957 Amtsgericht, Abt 6.

3334

6 N 40/55 — Konkursverfahren Vulkaniseurmeister Hermann Schurig in Darmstadt, Hügelstraße 89, Inhaber der Firma Albin Schurig Gummi-Schurig, Inhaber Hermann Schurig in Darmstadt.

Beschluß: Das Konkursverfahren wird mangels Masse eingestellt.

Darmstadt, 23. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 6

3335

6 VN 4/57: Das Vergleichsverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Ferdinand Schönewolf, zuletzt wohnhaft in Hitzerode, wird aufgehoben, da sich der Vergleichsschuldner in dem Vergleich, der im Termin vom 25. 10. 57 bestätigt worden ist, der Überwachung gemäß § 91 Vgl.O durch den bisherigen Vergleichsverwalter, den Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried/Werra unterworfen hat.

Eschwege, 4. 11. 1957 Amtsgericht, Abt. II

3336

Beschluß

81 N 260/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Oswin Pucklitsch K. G. i. L., Herrenkleiderfabrik, früher Raunheim (M), jetzt: Frankfurt (M), Börsenstr. 3, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind folgende Vergütungen einschl. Auslagen festgesetzt: für Dir. Heinrich Lange, Ffm., DM 940,—, für Dr. Richard Rottke, Köln, DM 600,—, für Adolf Bohlender, Rüsselsheim, DM 100,—.

Frankfurt (Main), 29. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3337

Beschluß

81 N 7/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Pracht, Inh. der Firma Paul Pracht, Bimssteinerzeugung und Schleuderbetonwerk, Frankfurt (M)-Griesheim, Elektronstr., Ausweichwerk Gernsheim (Rh.), Mainzer Str. 34, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf den 13. Dezember 1957, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegt.

Frankfurt (Main), 29. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3338

Beschluß

81 N 383/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Perlich, Frankfurt (Main), Habsburgerallee 86, Inhaber der Firma Heinz Perlich, Import-Großhandel von Obst, Gemüse und Südfrüchten, Frankfurt (M), Großmarkthalle, wird Rechtsanwalt Dr. Dr. Beer, Frankfurt (M), Bockenheimer Landstraße 93, Tel. 77 45 06 für die Dauer der Erkrankung des Konkursverwalters zum Sonderverwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 8. 11. 1957

Amtsgericht Abt. 81

3339

Beschluß

81 N 171/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Silbermann-Renova-Pleißer K.G. Wäscherei und Chem. Reinigung, Frankfurt (M), Gr. Gallusstraße 18, und Oberstedten/Ts., wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 30. 8. 1957 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 5. 9. 1957 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben. Es sind festgesetzt worden a) für den Konkursverwalter RA. Dr. Amend, Ffm.: die Vergütung auf DM 13 062,—, die Auslagen auf DM 671,07, b) für die Mitglieder des Gläubigerausschusses folgende Vergütungen: für RA. Dr. Vogt DM 120,—, RA. Dr. Idelberger DM 200,—, RA. Dr. Weyrich DM 180,—, Dipl.-Ing. Fleßner DM 180,—, Tänzer DM 60,—.

Frankfurt (Main), 5. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3340

7 N 15/55 — Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Kirsch, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Fa. Gerhard Kirsch & Co., Textil- und Bekleidungshaus in Gießen, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 30. August 1957 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. 8. 1957 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Gießen, 8. 10. 1957 **Amtsgericht**

*

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Kirsch, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Fa. Gerhard Kirsch & Co., Textil- und Bekleidungshaus in Gießen wird die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich der Vergütung als vorläufiger Vergleichsverwalter — auf DM 3275,— festgesetzt.

Gießen, 8. 10. 1957 **Amtsgericht**

*

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Kirsch, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Fa. Gerhard Kirsch & Co., Textil- und Bekleidungshaus in Gießen, wird die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses pro Kopf auf 100,— DM festgesetzt.

Gießen, 30. 8. 1957 **Amtsgericht**

3341

VN 2/57 — Vergleichsverfahren: Der Karl Coy, Rolladen- und Leistenfabrikation, Hering i. Odw., Hauptstraße 23, hat am 7. November 1957 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt und Notar Dr. Schott in Dieburg, Frankfurter Straße 7. Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Groß-Umstadt, 7. 11. 1957 **Amtsgericht**

3342

2 N 8/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Oskar Wiegand, Inhaber einer Handlung für Fahrzeuge und Landmaschinen, in Holzhausen/Rhwld. ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 50,— DM festgesetzt.

Hofgeismar, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3343

2 N 7/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Alfred Rudolph, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Willy Behring in Hofgeismar, Marktstraße 2, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Hofgeismar, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3344

Beschluß:

3 N 6/57: Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Glasraffinerie Meltzer-Tschernich GmbH Hadamar, gesetzlicher Vertreter Geschäftsführer Herbert Meltzer in Hadamar, Mainzer Landstraße, wird heute am 5. November 1957, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Überschuldung beantragt hat (§ 63 GmbHG).

Der bereits mit Beschluß des Amtsgerichts in Hadamar vom 18. Oktober 1957 zum Sequester des Geschäftsbetriebes der Gemeinschuldnerin bestellte Rechtsanwalt Dr. Hellmuth von Dobschütz in Limburg/Lahn wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. Januar 1958 nur bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzugeben. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten, oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Termin auf Mittwoch, den 4. Dezember 1957, vormittags 9 Uhr, Zimmer 19, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 12. Februar 1958, vormittags 8 Uhr, Zimmer 19, vor dem Amtsgericht in Hadamar, anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Dezember 1957 Anzeige zu machen.

Hadamar, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3345

17 VN 5/57: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Bauunternehmung Thomae K.G., Kassel, Wilhelmshöher Allee 169, wird aufgehoben, nachdem der Vergleich am 6. 11. 1957 bestätigt worden ist und sich die Schuldnerin im Vergleich der Überwachung durch den vom Gericht bestellten Vergleichsverwalter als Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen hat.

Kassel, 6. 11. 1957 **Amtsgericht**

3346

17 VN 7/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Henschel & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Henschelstraße 2, Maschinenbau, Lokomotivbau, Kraftwagenbau, ist heute, am 7. November 1957, 14 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Friedrich Robert Schebitz, Kassel, Ständeplatz 17, ist zum Vergleichsverwalter bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 13. Dezember 1957, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel. Der Termin findet statt in Kassel, Stadthalle, Festsaal, Eingang B, Friedrich-Ebert-Straße 152. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlunoen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden.

Kassel, 7. 11. 1957 **Amtsgericht**

3347

7 VN 17/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Dr. Friedrich Wieland, Inhaber a) der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Dr. Friedrich Wieland, Farbwarengroßhandlung, b) des Einzelhandelsgeschäfts mit Farbwaren F. D. Wieland, wohnhaft in Offenbach/Main, Rathenaustr. 7 wurde am Montag, den 11. 11. 1957, 11.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Herr Carl Polkin. Gerichtstaxator in Offenbach/Main, Frankfurter Str. 56—62. Mitglieder des Gläubigerbeirats: 1. Herr Herbert Freytag i. Fa. Harbig-Haarhaus A. G., Lackfabrik, Köln-Bickendorf, 2. Herr Kurt Lehmann, Ffm-Eschersheim, Landgraf-Wilhelm-Str. 13 (Vertreter der Firma Litopone-Kontor G.m.b.H., Köln) 3. je nach zeitlicher Dispositionsmöglichkeit einer der Herren a) Dipl.-Kaufmann E. Niemann i. Fa. Vereinigte Farbwerke G.m.b.H., Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74, b) Dipl.-Kaufmann Helmut Balmerth, Limburg/Lahn, Frankfurter Str. 11 für Fa. Spangenberg-Werke G.m.b.H., Hamburg-Eidelstedt. Vergleichstermin: Freitag, den 13. Dezember 1957, vorm. 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach/Main, Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer

Nr. 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes und mit den bis zum Tag der Vergleichseröffnung ausgerechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer Nr. 33 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Offenbach/Main, 11. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3348

7 VN 21/54 — Vergleichsverfahren: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma A. Heyer GmbH., Leder- und Kunstlederfabrik in Offenbach a. M., Karlstraße 74-76 wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die gesamte Masse verwertet ist.

Offenbach (Main), 4. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3349

1 VN 3/57 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Paul Gauger, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Anspacher Ziegelwerke Witte & Co. in Anspach/Ts. hat am 1. Nov. 1957 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Industriekaufmann Helmut Burghardt in Frankfurt/M., Adalbertstraße 13. Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügt und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingegangen werden.

Usingen (Taunus), 1. 11. 1957 **Amtsgericht**

3350

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Wwe. Lina Poths, Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die Forderungen nach § 61 Ziffer 1 u. 2 KO werden in voller Höhe mit DM 538,03 ausgeglichen. Für die Forderungen nach § 61 Ziffer 6 KO mit einem Betrage von DM 26 607,18 steht eine Teilungsmasse von DM 3 193,85 zur Verfügung.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

Wiesbaden, 12. 11. 1957

Der Konkursverwalter
Diplomvolkswirt Dr. Fritze

3351

62 N 53/56: Schlußtermin und nachträglicher Prüfungstermin in dem Konkursverfahren betr. die Witwe Lina Poths geb. Hartmann, Inhaberin eines Lederwarengeschäfts in Wiesbaden, Kirchgasse 36: 9. Dezember 1957, 9 Uhr, Zimmer 247. Vergütung des Konkursverwalters DM 1 113,—, Auslagen DM 86,—.

Wiesbaden, 11. 11. 1957

Amtsgericht

3352

62 N 94/55: Das Nachlaßkonkursverfahren betr. den am 23. Dezember 1953 verstorbenen Kaufmann Karl Zoller, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Zimmermannstraße 8, wird mangels Masse eingestellt.

Wiesbaden, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3353

Beschluß

3 N 16/53: Das am 15. Juli 1953 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Heinz, Wetzlar, Sophienstr. 9, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Wetzlar, 11. 11. 1957

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3354

Beschluß

6 K 51/57: Das im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt Bd. 40, Bl. 2575, eingetragene Grundsück, lfd. Nr. 1 Flur 17 Nr. 421, Bauplatz in den neuen Weingärten, 5,94 Ar, hiervon der ½-Anteil des Miteigentümers Adolf Kill — Betrag der Schätzung: ½ von 18 155,— DM — soll am Donnerstag, den 9. Januar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Obersteuerinspektor Adolf Kill in Darmstadt zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 11. 1957 **Amtsgericht**

3355

6 K 46/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 10, Blatt 760, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 608, Hof- und Gebäudefläche Eschollbrücker Straße 9, 3,61 Ar — hiervon der ½-Anteil des Miteigentümers Wilhelm Seeger I. — Betrag der Schätzung: 3452,— DM, soll am Donnerstag, den 23. Januar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Seeger der Erste in Pfungstadt zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 10. 1957 **Amtsgericht**

3356

Beschluß

6 K 44/57: Die im Grundbuch von Darmstadt-Arheilgen Band 15, Blatt 1133, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3 Flur 2 Nr. 71 Hof- und Gebäudefläche Georg-Spengler-Str. 24, 4,48 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 2 Nr. 74, Gartenland Kettenwiesenstraße 4,54 Ar — Betrag der Schätzung: 29 154,— Deutsche Mark, sollen am Donnerstag, den 23. Januar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anni Zick geb. Fischer, Gastwirtin in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 10. 1957 **Amtsgericht**

3357

Beschluß

6 K 60/56: Das im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 45 Blatt 2825, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Flur 5 Nr. 176/6, Hof- und Gebäudefläche Ulvenbergstraße 14, 5,03 Ar — Betrag der Schätzung: 18 650,— DM —, soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Christian Böhm II. und seine Ehefrau Alice geb. Wehmeyer in Darmstadt-Eberstadt zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 10. 1957 **Amtsgericht**

3358

Beschluß

6 K 26/57: Die im Grundbuch von Rossdorf, Band 7 Blatt 686 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Flur 2 Nr. 96, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 14, 3,27 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 2 Nr. 92/1, Gartenland daselbst, 3,22 Ar — Betrag der Schätzung: 38 322 DM —, sollen am Donnerstag, den 9. Januar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Margaretha Kloss geb. Wild in Rossdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 25. 10. 1957 **Amtsgericht**

3359

Beschluß

6 K 78/55: Die im Grundbuch von Hahn bei Pfungstadt, Bd. 19 Blatt 1122, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 1 Nr. 319, Gartenland im Ort, 1,41 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1 Nr. 320, Hof- u. Gebäudefläche Hauptstr. 51, 1,69 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 6 Nr. 31, Ackerland, Grünland Obstst. die Röhrichten Wiesen, 38,75 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 1 Nr. 321, Hof- u. Gebäudefläche Hauptstr. 53, 8,13 Ar — Betrag der Schätzung: zu lfd. Nr. 1 und 2 2500,— DM, zu lfd. Nr. 3 1500,— DM, zu lfd. Nr. 4 12 000,— DM — sollen am Donnerstag, dem 16. Januar 1958, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Dezember 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Friedrich Starck II. in Hahn bei Pfungstadt und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Roth in Errungenschaftsgemeinschaft. Bei Abgabe von Geboten auf Flur 6 Nr. 31 ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 26. 10. 1957 **Amtsgericht**

3360

Beschluß

6 K 42/56: Die im Grundbuch von Darmstadt Bezirk II, Band 24, Blatt 1385 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2, Flur 2 Nr. 265 Hofreite Nr. 4, Heinheimer Str., 9,92 Ar; Flur 2 Nr. 266, Grabgarten daselbst, 1,91 Ar; Betrag der Schätzung: 25 930,— DM. sollen am Donnerstag, den 30. Januar 1958, vorm. 10 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdeckermeister Heinrich Hieke in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 10. 1957

Amtsgericht

3361

K 22/56: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 5 Blatt 360, eingetragene Grundstück, Nr. 2, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 1 Flurstück 106/1, Lieg. B 320 Geb.B. 128, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Str. 7, 5,05 Ar, soll am Dienstag, dem 10. 12. 1957, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Eheleute a) Karl Wiegel, Omnibusunternehmen, b) Ehefrau Elisabethe Wiegel geb. Hofmann, beide aus Ilbenstadt. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 22. 10. 1957

Amtsgericht

3362

K 18/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 65, Blatt Nr. 2395 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück zur Hälfte des Emil Kühnl, am 4. Januar 1958, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstenhofstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1 versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur CI, Flurstück 59/7, Bauplatz, Mühlbachweg, 11,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer des zu versteigernden ½ Anteils war damals der Zimmermann Ernst Kühnl in Gelnhausen eingetragen. Der Wert des ganzen Grundstücks ist gem. § 74a V ZVG auf 33 576,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 6. 11. 1957

Amtsgericht

3363

K 19/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Horbach, Band 24, Blatt Nr. 613 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück zur Hälfte des Karl Franz am 8. Februar 1958, vormittags 9.00 Uhr an der Gerichtsstelle Fürstenhofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Horbach, Flur 15, Flurst. 74/13, Lieg. B. 572, Bauplatz, der Sandweg 4,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der zu versteigernden Grundstückshälfte war damals der Karl Franz aus Horbach eingetragen. Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a ZVG auf 8750,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3364

7 K 35/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Allendorf/Lahn Band 24 Blatt 850 und im Grundbuch von Lützelinden Band 37 Blatt 1269 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Gemarkung Allendorf/Lahn Flur 1 Nr. 765 Lieg.-B. 907 Geb.-B. 304 Hof- u. Gebäudefläche Untergasse 61, 1,92 Ar; lfd. Nr. 10 Gemarkung Lützellinden Flur 14 Nr. 122 Lieg.-B. 679 Geb.-B. 271 Hof- und Gebäudefläche in der Au, 3,56 Ar, sollen am 28. Januar 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 57 / 16. 9. 57 / 24. 7. 57 (Tag des Versteigerungsvermerks): Viehhändler Richard Ludwig und dessen Ehefrau Margarete geb. Luh, beide in Allendorf/Lahn zu je ½.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bezüglich Allendorf Fl. 1 Nr. 765: 600,— DM; bezüglich Lützellinden Fl. 14 Nr. 122: 38 500,— DM. Der bezüglich des Grundstücks Allendorf Fl. 1 Nr. 765 auf den 19. 11. 1957 anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 26. 10. 1957 **Amtsgericht**

3365

Beschluß

7 K 34/55: Das im Grundbuch von Gießen Band 114 Blatt 5814 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Gießen, Flur 11 Flurstück 9/2, Hofreite unter dem Leihgesterner Weg, 68,69 Ar, soll am 11. Februar 1958, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Jörn, Gießen, Leihgesterner Weg 165. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 29. 10. 1957 **Amtsgericht**

3366

6 K 37/56: Das im Grundbuch von Groß-Gerau Band I Blatt 29 eingetragene Grundstück Flur III Flurstück Nr. 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Liebknecht-Straße 40, 10,43 Ar (Schätzwert: 40 400,— DM), soll am Freitag, den 6. Dezember 1957, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gr.-Gerau, Zimmer 1, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Karl Meffert und seine Ehefrau Marie geb. Seibert, beide in Groß-Gerau. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3367

3 K 10/57: Die im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 5 Blatt 167, eingetragenen Grundstücke:

I. lfd. Nr. 14, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 10 Flurstück 103, Ackerland Schaarwitzel, 12,52 Ar, lfd. Nr. 15, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 11 Flurst. 26, Grünland in den Stöckern, 5,06 Ar, lfd. Nr. 17, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 17 Flurstück 68, Ackerland Wolfskaut, 7,10 Ar, Unland das., 8,20 Ar, lfd. Nr. 18, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 17 Flurstück 147, Ackerland (Obstb.) am Wildheiderweg, 17,35 Ar, lfd. Nr. 19, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 18 Flurstück 11, Ackerland (Obstb.) hinter der Forstwiese, 10,95 Ar,

II. Band 8 Blatt 298, das eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 11 Flurstück 19, Grünland in den Stöckern, 6,26 Ar, sollen am 15. Januar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Einge-

tragene Eigentümer am 26. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): I. Maurer Johann Schreiner und Ehefrau Marg. geb. Leber in Hangenmeilingen in Errungenschaftsgemeinschaft, II. der Maurer Johann Schreiner, Witwer, in Hangenmeilingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 7. 11. 1957 **Amtsgericht**

3368

4 K 21/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hochstadt Band 28 Blatt 1192 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. Januar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gemarkung Hochstadt, Flur 15, Flurstück 252/165, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. Nr. 23 — Wohnhaus mit Torhaus u. Überbau, Scheune mit Stall, Schlachthaus — 1,84 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. 9. 1957 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1) Metzgermeister Ludwig Landmann in Hochstadt zu ¼, 2) Ehefrau des Metzgermeisters Wilhelm Lenz, Else geb. Landmann, in Hochstadt, zu ¾. Der Wert des Grundstücks wurde durch Beschluß vom 7. 11. 57 auf 7000,— DM festgesetzt. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau (Main) 7. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 4

3369

18 K 47/57: Am 5. Februar 1958, 11.00 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Rothenditmold Band 10 Blatt 241 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Rothenditmold, Flur 7, Flurstück Nr. 361/53, Hof- und Gebäudefläche, Naumburger Straße 15, Größe: 4,66 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1957 bzw. 11. 9. 1957, dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: 1. Bäckermeister Johannes Brössel in Kassel-Rothenditmold, zu ¾ ideellen Anteilen, 2. die zweite Ehefrau des Bäckermeisters Johannes Brössel, Maria geb. Stöckler in Kassel-R., zu einem ideellen Viertel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 8. 11. 1957 **Amtsgericht**

3370

18 K 72/57: Am 5. Februar 1958, 9,00 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung der im Grundbuch von Niederzwehren, Bd. 28 Blatt 743, eingetragene ¼ Anteil des Grundstücks lfd. Nr. 1: Gemarkung Niederzwehren, Flur 19, Flurstück 38, Gartenland, Krappgarten, Größe: 21,92 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer des Anteils am 15. Juli 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Dekorateur Wilhelm Spangenberg in Kassel-Niederzwehren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 1. 11. 1957 **Amtsgericht**

3371

18 K 75/57: Am 29. Januar 1958, 11,00 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 56, Blatt 1640, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kirchditmold, lfd. Nr. 1: Flur E, Flurstück 2230/58, Größe: 6,29 Ar, lfd. Nr. 2: Flur E, Flurstück 2231/59, Größe 0,01 Ar, zu lfd. Nr. 1 und 2: Hof- u. Gebäudefläche, Zentgrafenstraße 23, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. Juli 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Bäckermeister Reinhold Gandert und dessen Ehefrau Hermine geb. Gerhardt in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 30. 10. 1957 **Amtsgericht**

3372

5 K 3/57: Das im Grundbuch von Buchschlag, Band 13 Blatt 558, eingetragene Grundstück, Nr. 2, Gemarkung Buchschlag, Flur 3 Flurstück 1/63, Lieg.-B. 355, Hof- u. Gebäudefläche Bahnhofstr. 19, 12,98 Ar, soll am 20. Dezember 1957 im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Otto Knieling, Betriebsberater, b) dessen Ehefrau Berti geb. Werlein, beide in Frankfurt (Main)-Höchst, zu je ½. — Wert: 321 485,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 25. 10. 1957 **Amtsgericht**

3373

5 K 12/57: Das im Grundbuch von Langen Band 31 Bl. 2816 eingetragene Grundstück Nr. 4 Gemarkung Langen Flur 25 Flurstück 282/2 Lieg.-B. 1545 Hof- u. Gebäudefläche, Südliche Ringstr. 30, 8,52 Ar, soll am 18. Dezember 1957, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Paul Gessler, zu ½; b) Gitta Gessler, geb. Schneider, zu ½. Wert: 23 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 22. 10. 1957 **Amtsgericht**

3374

K 14/57: Das im Grundbuch von Langendiebach Blatt 2033 eingetragene Grundstück Nr. 4, Gemarkung Langendiebach, Flur 22 Flurstück 591/257, soll am 10. 1. 1958, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Lucia Sahler geb. Kessler, Langendiebach, Friedrich-Ebert-Straße 42. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langenselbold, 7. 11. 1957 **Amtsgericht**

3375

7 K 37/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Biblis Band 36 Blatt 2462, Band 61 Blatt 3599 eingetragenen Grundstücke,

Band 36 Blatt 2462: lfd. Nr. 3 Gemarkung Biblis Flur 15 Flurstück 186 Ackerland, auf der Wöhltwiese, 12,07 Ar; lfd. Nr. 4 Gemarkung Biblis Flur 12 Flurstück 174/2 Ackerland, an der Bobstädter Straße, 11,22 Ar; lfd. Nr. 5 Gemarkung Biblis Flur 12 Flurstück 174/3 Ackerland, an der Bobstädter Straße, 10,44 Ar;

Band 61 Blatt 3599: lfd. Nr. 1 Gemarkung Biblis, Flur 16 Flurstück 408 Hof- u. Gebäudefläche, Erlenstr. 15, 5,42 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Biblis Flur 16 Flurstück 405 Hof- u. Gebäudefläche, Erlenstraße 15, 5,52 Ar, sollen am Mittwoch, den 11. Dezember 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lampertheim, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Muth und dessen Ehefrau Katharina geb. Knell in Biblis zu je ½.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Bieter die beabsichtigen, die zu versteigernden landwirtschaftlichen Grundstücke insgesamt zu erwerben, bedürfen hierzu der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Heppenheim/Bergstraße.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 6. 11. 1957 **Amtsgericht**

3376

7 K 24/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim Band 81 Blatt 4218 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Lampertheim Flur 6 Flurstück 359 Ackerland, die Oberlache, 12,91 Ar, soll am Mittwoch, den 15. Januar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lampertheim, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. Okt. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adam Korb IV. und Ehefrau Elisabethe geb. Marquardt, in Lampertheim zu je ½.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Die Versteigerung bezieht sich nur auf die Eigentumshälfte des Adam Korb IV.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 6. 11. 1957 **Amtsgericht**

3377

K 12/57 — Beschluß: Betr. Zwangsversteigerung Brandenstein, Guxhagen. Der Zwangsversteigerungstermin vom 12. Dezember 1957 ist aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Melsungen, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3378

Beschluß

K 17/57: Die im Grundbuch von Neumorschen, Band 14, Blatt 472, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Neumorschen — lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 4, Acker, Im Hommergrund = 30,30 Ar, Wald, Im Hommergrund = 2,92 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 5, Wiese, Im Hommergrund = 32,89 Ar, Unland, Im Hommergrund = 13,10 Ar, sollen am 31. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckunng versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Otto Bickel in Neumorschen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu lfd. Nr. 6 auf 400,— DM, zu lfd. Nr. 7 auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Melsungen, 10. 10. 1957 **Amtsgericht**

3379

7 K 57/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach Band 31 Blatt 2110 unter lfd. Nr. 3 Gemarkung Dietzenbach Flur 18, Nr. 17, Hof- u. Gebäudefläche Hauptstraße 9, 7,53 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Dietzenbach Flur 18 Nr. 18, Hof- u. Gebäudefläche Hauptstraße 11, 7,19 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2. 11. 56) auf den Namen des Herbert Peter Karl Johann Ulpinnis in Dietzenbach — Steinberg eingetragenen Grundstückshälften durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, I. Stock, am Freitag, den 10. Januar 1958, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt DM 34 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 6. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3380

7 K 32/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg Band 61 Blatt 2901 unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1 Nr. 536/4 L. B. 1200 Gartenland, Waldstraße, 5,19 Ar, lfd. Nr. 2 Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1 Nr. 536/5 L. B. 1200 Hof- und Gebäudefläche Waldstraße 18, 6,16 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (18. Juli 1957) auf den Namen des Kaufmanns Hans Dimpfl in Frankfurt a. M. eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, dem 10. Januar 1958, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 46 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 6. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3381

3 K 3/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ennerich, Band 11 Blatt 403, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. Januar 1958, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ennerich, Flur 3 Flurstück 14/78, Lieg.-B. 580, Geb.-B. 75, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Str. 78, 3,24 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Ennerich, Flur 3, Flurstück 22/78, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Str. 16, 0,74 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Müller, Karl Müller und Margarete geb. Emmel, zu Ennerich, je zur ideelen Hälfte eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden, bezügl. des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf 15 800,— DM und bezügl. des Grundstücks lfd. Nr. 2 auf 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 2. 11. 1957 **Amtsgericht**

3382

3 K 16/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 12, Blatt Nr. 440, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Januar 1958, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1. Gemarkung Heckholzhausen, Flur 22, Flurstück 12/2820, Lieg.-B. 663, Geb.-Nr. 135, Hof- und Gebäudefläche, Bruderstraße 114, 2,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt und Schafhalter Erich Reinhold Hühn in Heckholzhausen eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 6500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 1. 11. 1957 **Amtsgericht**

3383

K 2/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nieder-Kainsbach/Odw., Bd. I, Bl. 56, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Februar 1958, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Reichelsheim/Odw., Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Adam Götz VII., Arbeiter und Katharina Götz geb. Hechler in Nieder-Kainsbach/Odw. je zur Hälfte eingetragen.

Der Verkehrswert der zur Versteigerung kommenden Grundstücke ist gemäß § 74a ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. September 1957 wie folgt festgesetzt worden: Flur I Nr. 101/1 auf 74,— DM, Flur III Nr. 70 auf 442,— DM, Flur II Nr. 55 auf 1460,— DM, Flur I Nr. 116/1 auf 22 624 Deutsche Mark.

Gemarkung Nieder-Kainsbach/Odw.

Lfd. Nr. 1 Flur I Nr. 101/1, Gartenland im Ort, 0,37 Ar; Lfd. Nr. 7 Flur III Nr. 70, Grünland im Brüchel, 9,81 Ar; lfd. Nr. 8 Fl. II Nr. 55, Ackerland, Hahlfeld, 20,87 Ar; lfd. Nr. 9 Flur I Nr. 116/1, Hof- und Gebäudefläche im Ort, Haus Nr. 59 2/10, 3,12 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Reichelsheim/Odenwald, 28. 10. 1957

Amtsgericht

3384

Beschluß

K 3/55 verbunden mit K 12/56: Die im Grundbuch von Bermbach Bezirk Bermbach, Band VI, Blatt 154, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 Gemarkung Bermbach, Flur 3, Flurstück 28/339, Hof- u. Gebäudefläche, 4,96 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Bermbach, Flur 3, Flurstück 29/340, Hof- u. Gebäudefläche, Ortsstraße Haus Nr. 47, 1,57 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Bermbach, Flur 8, Flurstück 716/1, Acker, Hermacker, 11,97 Ar; lfd. Nr. 4 Gemarkung Bermbach, Flur 3, Flurstück 32/347, Grünland, Linsenstücker, 22,30 Ar, sollen am 6. Januar 1958, im Gerichtsgebäude, Weilburg, Mauerstr. Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1955 bzw. 12. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bergmann Richard Schneider und Frieda geb. Müller zu Bermbach, je zur ideellen Hälfte. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die bei dem Landwirtschaftsamt in Weilburg rechtzeitig zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 9. 11. 1957

Amtsgericht

3385

Beschluß

K 3/57: Die nachbezeichneten, im Grundbuch von Völzberg, Band IV Blatt 119, Band V Blatt 172 und Band V Blatt 180, eingetragenen Grundstücke:

Blatt 119: Eigentümer Berta Simon geb. Flach, zu 1/7 Anteil, lfd. Nr. 16, Flur 1 Nr. 52 Wasserfläche (Mühlgraben) am Mühlrain, 4,45 Ar,

Blatt 172: Eigentümer Heinrich Simon, zu 11/16 Anteil und Berta Simon geb. Flach zu 5/16 Anteil, lfd. Nr. 1, Flur 1 Nr. 146/55, Grünland, am Mühlrain, 11,44 Ar, 2, Flur 1 Nr. 145/55, Grünland, am Mühlrain, 7,59 Ar, 3, Flur 1 Nr. 56, Gartenland, am Mühlrain, 2,43 Ar, 4, Flur 1 Nr. 63, Grünland, die Bornwiesen, 26,57 Ar, 5, Flur 1 Nr. 100,

Ackerland, zwischen den Steinmauern, 117,39 Ar, 6, Flur 2 Nr. 104, Ackerland, am Torweg, 78,00 Ar, 7, Flur 3 Nr. 16, Grünland, am Gartenwege, 58,09 Ar, 8, Flur 3 Nr. 125, Grünland, die Leimkaute, 27,96 Ar, Wiese, 67,57 Ar, 9, Flur 4, Nr. 155/16, Ackerland, in den Kohlstockwiesen, 39,11 Ar, 10, Flur 4, Nr. 156/16, Ackerland, daselbst, 28,00 Ar, Grünland 42,10 Ar, 11, Flur 4, Nr. 107, Ackerland, hinter der Brücke, 59,45 Ar, 12, Flur 4 Nr. 108, Ackerland, hinter der Brücke, 82,04 Ar, 13, Flur 5, Nr. 19, Hof- u. Gebäudefläche, im Dorf Hs. 24, 3,08 Ar, 14, Flur 5, Nr. 21, Hof- u. Gebäudefläche, im Dorf Hs. 24, 11,27 Ar, 15, Flur 6 Nr. 13, Grünland, hinterm Grasflecken, 39,97 Ar, 16, Flur 6 Nr. 14, Ackerland, hinterm Grasflecken, 71,09 Ar, 17, Flur 6 Nr. 77, Gartenland, im Heufeld, 14,83 Ar, 18, Flur 6 Nr. 180/109, Ackerland, die Kirchenspitze, 7,65 Ar, Wald (Holzung), 4,56 Ar, 19, Flur 6 Nr. 181/109, Ackerland, die Kirchenspitze, 22,60 Ar, Wald (Holzung), 11,38 Ar,

Blatt 180: Eigentümer Berta Simon geb. Flach, lfd. Nr. 1, Flur 5 Nr. 20, Hofraum, im Dorf Nr. 24, 0,64 Ar,

sollen am 10. Januar 1958, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wächtersbach, Bahnhofstraße 2, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) waren: zu Blatt 119: Berta Simon geb. Flach zu 1/7 Anteil, zu Blatt 172: Heinrich Simon zu 11/16 Anteil und Berta Simon geb. Flach zu 5/16 Anteil, zu Blatt 180: Berta Simon geb. Flach. Zur Abgabe von Geboten, soweit sie sich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beziehen, ist zur Vermeidung der Zurückweisung rechtzeitig die Bietgenehmigung über das Landwirtschaftsamt Gelnhausen einzuholen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG in Übereinstimmung mit der Schätzung des Ortsgerichts auf insgesamt 11 784,— DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde innerhalb zweier Wochen seit seiner Zustellung zulässig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wächtersbach, 26. 10. 1957 **Amtsgericht**

3386

4 K 3/57: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Harmuthsachsen, Band VI Blatt 141, eingetragenen Grundstücke, Nr. 9, Gemarkung Harmuthsachsen, Flur 3 Flurstück 208/93, Hofraum, im Dorfe, 0,09 Ar, Nr. 10, Gemarkung Harmuthsachsen, Flur 3 Flurstück 209/93, Hofraum, im Dorfe, 0,01 Ar, Nr. 11, Gemarkung Harmuthsachsen, Flur 3 Flurstück 210/93, Hofraum, Leipziger Straße, 0,08 Ar, Nr. 12, Gemarkung Harmuthsachsen, Flur 3 Flurstück 211/93, Hof- u. Gebäudefläche, Leipziger Straße Haus Nr. 71, 9,59 Ar, Nr. 13, Gemarkung Harmuthsachsen, Flur 3 Flurstück 212/93, Hof- u. Gebäudefläche, Leipziger Straße Haus Nr. 72, 2,52 Ar, sollen am 8. Januar 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer zur ideellen Hälfte am 1. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer August Mühlhause in Harmuthsachsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 31. 10. 1957 **Amtsgericht**

3387

61 K 34/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden Innen Band 143 Blatt 2150 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Januar 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 767/23, Hofraum Blücherstraße 9, 7,98 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der kaufmännische Angestellte Erich Bernatz in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 11. 1957 **Amtsgericht**

3388 **Nachtrag Konkurse**

N 2/57 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Liesel Lumb, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Uni-Werk, Klein-Krotzenburg, wird

a) Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Mittwoch, den 27. November 1957, 10.00 Uhr, und

b) Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über eine Unterstützung und Verwertung der Wohnungseinrichtung der Gemeinschuldnerin und der Ausschluß der Mitzeichnungspflicht eines Gläubigerausschußmitgliedes i. S. § 137 KO und zur Neuwahl des Gläubigerausschusses auf Mittwoch, den 27. November 1957, 11.30 Uhr, anberaumt.

Seligenstadt, 11. 11. 1957

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeden Dienstag um

16 Uhr

für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

3389

In der Gemeinde Wald-Michelbach i. Odw. ist

eine Stelle in der Gemeindekasse

frühestens ab 1. April 1958 neu zu besetzen. Die Gemeinde umfaßt 3400 Einwohner. Besoldung vorläufig nach Besoldungsgruppe A 5b Bes. O. Bei Eignung später Aufstiegsmöglichkeit zum Leiter der Kasse mit Besoldung nach Gruppe A 4c 2 Bes. O.

Bewerber mit erfolgreich abgelegter II. Verwaltungsprüfung müssen über gute Kenntnisse auf dem Gebiete des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verfügen. Mehrjährige praktische Erfahrung in der Führung öffentlicher Kassen ist erwünscht.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen und bisherige Tätigkeiten sind bis 15. 12. 1957 zu richten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach i. Odw. mit der Aufschrift „Stellenbewerbung".

Persönliche Vorstellung nur bei Aufforderung.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach i. Odw.

gez. Bachmann, Bürgermeister

3312

Satzung

der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 12. Dezember 1955

INHALTSÜBERSICHT

Erklärung der Abkürzungen:

ZVK = Zusatzversorgungskasse
DV = Durchführungsvorschrift
ÜV = Übergangsvorschrift

ABSCHNITT I:
Organe und Verwaltung der Zusatzversorgungskasse

§ 1 Zweck und Sitz der ZVK
§ 2 Rechtsverhältnisse der ZVK
§ 3 Verwaltung und Vertretung der ZVK
DV zu § 3
§ 4 Verwaltungsausschuß
§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
§ 6 Aufsichtsbehörde
§ 7 Deckungsrücklage
§ 8 Aufbringung und Verwendung der Mittel
§ 9 Geschäftsjahr
§ 10 Kosten der Verwaltung
DV zu § 10

ABSCHNITT II:
Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis

§ 11 Mitgliedschaft
§ 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
§ 13 Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung
DV zu § 13
§ 14 Ausschluß von der Zusatzversicherung Ausnahme von der Zusatzversicherungspflicht
DV zu § 14
§ 15 Befreiung von der Versicherungspflicht
DV zu § 15
ÜV zu § 15
§ 16 Entstehung und Beginn des Versicherungsverhältnisses
DV zu § 16
§ 17 Ende des Versicherungsverhältnisses
§ 18 Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses
DV zu § 18
§ 19 Versicherung bei anderen öffentlich-rechtlichen ZV-Einrichtungen Überleitung von Beiträgen und Anwartschaften
§ 20 Weiterversicherung
§ 21 Beitragsfreie Versicherung

ABSCHNITT III:
Leistungen der Mitglieder und Versicherten

§ 22 Beiträge, Ausgleichsbeträge
DV zu § 22
ÜV zu § 22
§ 23 Beiträge bei Arbeitsunterbrechung
§ 24 Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen, Nachversicherung
DV zu § 24
§ 25 Erstattung von Beiträgen und Ausgleichsbeträgen
ÜV zu § 25

ABSCHNITT IV:
Versicherungsleistungen

§ 26 Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit
§ 27 Anspruch auf Zusatzruhegeld, Zahlungsbeginn
§ 28 Berechnung des Zusatzruhegeldes
DV zu § 28
§ 29 Grundbetrag
ÜV zu § 29
§ 30 Steigerungsbetrag
DV zu § 30
§ 31 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzruhegeld
§ 32 Anspruch auf Zusatzwitwengeld, Zahlungsbeginn
§ 33 Höhe des Zusatzwitwengeldes
§ 34 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzwitwengeld
§ 35 Anspruch auf Zusatzwaisengeld, Zahlungsbeginn
§ 36 Höhe des Zusatzwaisengeldes
§ 37 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzwaisengeld
§ 38 Höchst- und Mindestbeträge der laufenden Versicherungsleistungen
§ 39 Ruhen des Anspruchs auf Zusatzrente
§ 40 Abfindung
§ 41 Sterbegeld
§ 42 Härteausgleich
§ 43 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen
§ 44 Ersatzansprüche gegen Dritte
§ 45 Verjährung

ABSCHNITT V:
Verfahren

§ 46 Bescheide über Versicherungsleistungen und sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis
§ 47 Auszahlung der laufenden Bezüge
§ 48 Anzeigepflicht der Leistungsempfänger
§ 49 Einspruch und Beschwerde
§ 50 Streitigkeiten zwischen der ZVK und ihren Mitgliedern
§ 51 Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte
§ 52 Schiedsgericht
§ 53 Schiedsgerichtliches Verfahren

ABSCHNITT VI:
Schlußbestimmungen

§ 54 Durchführungs- und Übergangsbestimmungen
§ 55 Auflösung der ZVK
§ 56 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen

Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden.

ABSCHNITT I
Organe und Verwaltung der Zusatzversorgungskasse

§ 1 Zweck und Sitz der Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden bezweckt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Dienstkräfte (Angestellten und Arbeiter) ihrer Mitglieder. Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Rechtsverhältnisse der Zusatzversorgungskasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse ist ein Sondervermögen. Es wird getrennt von dem Vermögen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt verwaltet und haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Nassauische Brandversicherungsanstalt haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

(2) Die Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse werden durch die Satzung geregelt.

(3) Die Satzung kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses geändert werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Versicherungsverhältnisse sowie für schon bewilligte Versicherungsleistungen.

(4) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 3 Verwaltung und Vertretung der Zusatzversorgungskasse

(1) Die laufenden Geschäfte der Zusatzversorgungskasse führt der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt. Er vertritt die Zusatzversorgungskasse nach außen und vor Gericht. Der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt kann einen ständigen Vertreter für die Verwaltung der Zusatzversorgungskasse bestellen.

(2) Die Zusatzversorgungskasse erstattet der Nassauischen Brandversicherungsanstalt die anteiligen Verwaltungskosten für die von dieser zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Dienstleistungen (siehe Erläuterungen).

Durchführungsvorschrift zu § 3 Absatz 1

Bei Verhinderung des Direktors der Nassauischen Brandversicherungsanstalt erstreckt sich die Vertretung auf alle Befugnisse, die diesem nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse zustehen.

Erläuterungen zu § 3 Absatz 2

Es handelt sich um die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die sich wie folgt zusammensetzen:

a) Anteilige Personalausgaben für die Inanspruchnahme der Personalstelle, der Kasse, der Rechnungsprüfungsstelle, der Telefonvermittlung, des Hausmeisters und einer Putzfrau;
b) Kosten für Miete, Heizung und Beleuchtung der gemieteten Büroräume im Gebäude der Nassauischen Brandversicherungsanstalt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus acht Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren vom Hessischen Minister des Innern berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Kassenmitglieder auf Grund von Vorschlägen der hessischen kommunalen Spitzenverbände, die vier weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Versicherten auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften entsprechend der Zahl der von Ihnen vertretenen Versicherten berufen. Die Vorschläge sind durch die Hand des Direktors der Nassauischen Brandversicherungsanstalt dem Hessischen Minister des Innern einzureichen.

(3) Der Minister des Innern kann Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses, durch deren Verhalten der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung oder das Wohl der Kasse gefährdet wird, vorzeitig abberufen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann berufen. Dies gilt außer im Fall des Ablebens insbesondere bei Verlust der Eigenschaft, auf Grund deren das Mitglied berufen worden war.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses schriftlich ein und übersendet gleichzeitig die Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, bei dessen Verhinderung mit dem Dezernenten der Zusatzversorgungskasse, festgelegt.

(8) Der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt und sein ständiger Vertreter (Dezernent der Zusatzversorgungskasse) nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie müssen jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden. Sie sind verpflichtet, den Verwaltungsausschuß auf Anfordern Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(9) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen regelt das Verfahren und den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.

(10) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses es beantragen.

(11) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses muß jedoch mündlich beraten und abgestimmt werden.

(12) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter Fahrtkostenentschädigung nach der Reisekostenstufe II des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten, soweit Ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen. Sie erhalten ferner ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Verwaltungsausschuß festsetzt; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuß beschließt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über

a) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
b) Änderungen der Satzung (§ 2 Absatz 3),
c) Grundsätze für die Vermögensanlage (§ 8 Absatz 3),
d) Maßnahmen, die aus Anlaß eines versicherungstechnischen Gutachtens erforderlich werden (§ 7 Absatz 3),
e) Einsprüche gegen Bescheide der Zusatzversorgungskasse (§ 49 Absatz 1),
f) die Aufstellung von Richtlinien für die Anwendung des Härteausgleichs und für die allgemeine Gewährung von zusätzlichen Leistungen (§ 42),
g) Durchführungs- und Übergangsvorschriften (§ 54),
h) Ausschluß von zugelassenen Mitgliedern (§ 12 Absatz 2),
i) die Höhen des Sitzungsgeldes seiner Mitglieder (§ 4 Absatz 12),
k) Auflösung der Kasse (§ 55 Absatz 1).

(2) Die Beamten werden von dem Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt ernannt, befördert und entlassen; soweit sie ausschließlich oder überwiegend im Geschäftsbereich der Zusatzversorgungskasse tätig sind, bedürfen solche Entscheidungen des Direktors der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse. Versetzungen von und zur Zusatzversorgungskasse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse.

§ 6 Aufsichtsbehörden

(1) Die Körperschaftsaufsicht über die Zusatzversorgungskasse wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften vom Hessischen Minister des Innern geführt.

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr*.

*) Vgl. Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 112).

§ 7 Deckungsrücklage

(1) Die Zusatzversorgungskasse muß jederzeit einen Vermögensbestand haben, der mit den künftigen Beiträgen für die Versicherten und für den zu erwartenden Neuzugang sowie mit den sonst zu erwartenden Einnahmen zur Deckung der auf der Zusatzversorgungskasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen voraussichtlich ausreichen wird.

(2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung des wahrscheinlichen künftigen Anfalls von Eingängen und Verpflichtungen sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(3) Alle vier Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz nebst Gutachten einzuholen. Der Verwaltungsausschuß beschließt, welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind.

§ 8 Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Zusatzversorgungskasse werden durch Beiträge (§§ 22 bis 24), Ausgleichsbeträge (§ 22 Absatz 5) und Verwaltungskostenbeiträge (§ 10) aufgebracht.

(2) Die Mittel der Zusatzversorgungskasse dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten sowie zur Bildung der Deckungsrücklage (§ 7) verwendet werden.

(3) Soweit Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie laufend der Deckungsrücklage zuzuführen und nach den vom Verwaltungsausschuß beschlossenen Richtlinien für die Anlegung des Vermögens anzulegen. Die Richtlinien sollen sich im Rahmen der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Richtlinien halten (siehe Anlage zur Satzung).

(4) Der Verwaltungsausschuß kann die Bildung einer Rücklage für die Versorgung der Beamten der Zusatzversorgungskasse beschließen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden (1. April bis 31. März).

§ 10 Kosten der Verwaltung

Die persönlichen Verwaltungskosten (Dienst- und Versorgungsbezüge) sowie die sächlichen Verwaltungskosten werden von den Mitgliedern der Zusatzversorgungskasse im Verhältnis ihres jährlichen Aufkommens an Beiträgen (§§ 22 bis 24) getragen. Sie werden nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erhoben.

Durchführungsvorschrift zu § 10

Die Verwaltungskostenumlage wird vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse alljährlich festgesetzt.

ABSCHNITT II
Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis

§ 11 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände beitreten.

(2) Als Mitglieder können zugelassen werden:

a) andere Körperschaften sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
b) Betriebe und Einrichtungen, auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände im Bereich der Zusatzversorgungskasse durch Kapitalbeteiligung oder auf andere Weise einen überwiegenden oder maßgeblichen Einfluß haben, sowie solche juristische Personen, deren Aufgabenkreis öffentlich-rechtlich bestimmt ist oder dauernd und überwiegend im Bereich öffentlicher Belange liegt.

Die Zusatzversorgungskasse kann die Zulassung, insbesondere bei einer besonders ungünstigen Alterszusammensetzung der Arbeitnehmer von Bedingungen abhängig machen.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, daß zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung tarifvertraglich oder auf sonstige Weise festgelegt ist.

§ 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wird, in den Fällen des § 11 Absatz 1 mit dem auf die Beitrittserklärung folgenden Monat, in den Fällen des § 11 Absatz 2 mit dem Zeitpunkt der Zulassung.

(2) Das Mitglied kann nach fünfjähriger Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von acht-

zehn Monaten schriftlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Zusatzversorgungskasse, die vom Mitglied einzuholen ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Zustimmung versagen, wenn kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

Zugelassenen Mitgliedern (§ 11 Absatz 2) kann die ZV-Kasse mit dreimonatiger Frist kündigen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere wenn sie mit den Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug sind.

(3) Wenn ein Mitglied ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach versicherungstechnischen Grundsätzen statt, sofern sie nicht in anderer Weise geregelt wird. Das ausscheidende Mitglied tritt in die Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse gegenüber den Versicherten und Leistungsempfängern nach Maßgabe dieser Satzung ein. Die Kosten der versicherungstechnischen Berechnungen fallen dem ausscheidenden Mitglied zur Last.

§ 13 Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle nichtbeamteten Dienstkräfte anzumelden, die im Geschäftsbereich der Zusatzversorgungskasse beschäftigt sind, wenn sie

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
b) über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden sowie
c) beim Eintritt in den Dienst des Mitgliedes das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Kreis der Pflichtversicherten kann über den Rahmen der Vorschriften zu a) bis c) hinaus durch Vereinbarung zwischen der Zusatzversorgungskasse und dem Mitglied erweitert werden.

(2) Bedienstete, die das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. aber noch nicht überschritten haben, werden erst dann in die Zusatzversorgungskasse aufgenommen, wenn sie ihre volle Berufsfähigkeit nachweisen (amtsärztliche Bescheinigung). Ist nach deren Inhalt eine vorzeitige Berufsunfähigkeit oder Invalidität zu erwarten, so kann die Aufnahme von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Fällt bei einem Bediensteten die Versicherungsfreiheit nach § 14 Absatz 1 Buchstabe c) weg, so unterliegt er vom gleichen Zeitpunkt an, zu dem er in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wird, den Bestimmungen über die Zusatzversicherungspflicht.

(4) Ein bisher Zusatzruhegeldberechtigter, der nach rechtskräftigem Entzug der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Mitglied wieder beschäftigt wird, ist vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an ohne Rücksicht auf sein Lebensalter erneut zu versichern.

(5) Als freiwillig Versicherte können auf Antrag des Mitgliedes Bedienstete aufgenommen werden, die

a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
b) von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Die Aufnahme kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung beantragt werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Absatz 2.

(6) Bedienstete, bei denen die Voraussetzungen der §§ 18 und 19 (Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses) gegeben sind, sind auf Antrag des Mitgliedes aufzunehmen, auch wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben.

(7) Bedienstete, die über 45 Jahre alt sind, können auf Antrag des Mitgliedes auch gegen Entrichtung eines Ausgleichsbetrages aufgenommen werden (§ 22 Absatz 5).

Durchführungsvorschriften zu § 13

Die Versicherungspflicht nach § 13 Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Versicherungsverhältnis wiederholt vorübergehend unterbrochen wird, z. B. bei Saisonkräften (Gärtner, Heizer, Waldarbeiter).

§ 13 Absatz 2 gilt nicht für Schwerbeschädigte.

Die Zusatzversorgungskasse kann jederzeit die Aufnahme von freiwillig Versicherten, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erstmalig angemeldet werden, ablehnen, wenn das amtsärztliche Gutachten nicht die unbeschränkte Berufsfähigkeit bescheinigt, oder der vom Mitglied angemeldete Versichertenbestand eine besonders ungünstige Alterszusammensetzung aufweist.

Die Gewährleistung der Anwartschaft auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist mangels anderweiter tarifrechtlicher Vorschriften durch Betriebsvereinbarung oder — falls ein Betriebsrat nicht vorhanden ist — durch den Erlaß von Anstellungsgrundsätzen sicherzustellen. Sind bereits besondere Dienstordnungen oder Betriebsvereinbarungen erlassen, so soll das Mitglied sie alsbald auf die Bestimmungen dieser Satzung umstellen.

Voraussetzung für die Vereinbarung über die Erweiterung des Kreises der Pflichtversicherten ist eine tarifliche oder innerbetriebliche Regelung (z. B. Betriebsvereinbarung), in welcher der Umfang der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für den vorgesehenen Personenkreis allgemein geregelt wird.

§ 14 Ausschluß von der Zusatzversicherung Ausnahme von der Zusatzversicherungspflicht

(1) Von der Zusatzversicherung sind ausgeschlossen Bedienstete, die

a) das 55. Lebensjahr überschritten haben, sofern nicht § 13 Absatz 4 oder 6 gilt,
b) berufsunfähig oder invalide sind (§ 27 Absatz 2 bis 4),
c) schon vor dem Beitritt des Mitgliedes Anwartschaft auf Versorgung im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe erworben hatten (§ 11 AVG, § 1234 RVO) oder
d) bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der Gegenseitigkeit vereinbart ist, versichert sind, solange nicht ein Antrag auf Überleitung (§ 19) bei der Zusatzversorgungskasse gestellt ist.

(2) Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen Bedienstete, die nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit oder für eine einmalige Arbeit oder zur Probe beschäftigt sind.

Durchführungsvorschriften zu § 14

Bedienstete gelten nur dann als „auf bestimmte Zeit" eingestellt, wenn die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei Dienstbeginn auf eine genau begrenzte Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten festgelegt ist und nur soweit sie sechs Monate nicht übersteigt.

Wird die Beschäftigung über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt oder die Probezeit hinaus fortgesetzt, so ist der Bedienstete rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses anzumelden und zu versichern.

Auf Bedienstete, die für eine einmalige Arbeit eingestellt worden sind, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Beiträge, die für ausgeschlossene Bedienstete entrichtet worden sind, gelten als unwirksam und werden voll zurückerstattet.

§ 15 Befreiung von der Versicherungspflicht

Von der Zusatzversicherungspflicht werden auf ihren Antrag und mit Zustimmung des Mitgliedes befreit:

1. Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre,
2. Bedienstete, bei denen auf andere Weise eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erwarten ist, vorausgesetzt, daß diese den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge erreicht,
3. Ärzte, die sich in fachärztlicher Ausbildung befinden, und Assistenzärzte, die während ihrer dienstvertraglich begrenzten Tätigkeit die Wartezeit nicht erfüllen können.

Durchführungsvorschriften zu § 15

Die Befreiung wird bei erstmaliger Einstellung mit Beginn des Antragsmonats, im übrigen vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats an wirksam. Eine rückwirkende Befreiung ist nur in besonderen Ausnahmefällen statthaft.

Die Befreiung nach Absatz 1 und 3 ist von vornherein auf die Dauer der Ausbildung zu begrenzen.

Ein nach Absatz 2 von der Zusatzversicherungspflicht befreiter Bediensteter kann später bei der Zusatzversorgungskasse nur versichert werden, wenn eine Nachversicherung gemäß § 24 Absatz 3 erfolgt.

Übergangsvorschrift zu § 15

Bis zum Inkrafttreten einer besonderen tariflichen oder allgemeinen Regelung bei dem Mitglied finden die in den Durchführungsvorschriften zu § 11 Absatz 6 Buchstabe e) der Satzung vom 9. Oktober 1951 enthaltenen Befreiungsvorschriften für Haus- und Wirtschaftsgehilfinnen weiterhin Anwendung. Erteilte Befreiungsbescheide gelten bis auf weiteres. Die Zusatzversorgungskasse kann mit dem Mitglied die rückwirkende Aufhebung der Befreiung für gleichartige Personengruppen unter Anwendung der Vorschriften über die Nachentrichtung (§ 24 Absatz 1) vereinbaren. Dies gilt nicht für Personen, bei denen der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder die das 45. Lebensjahr überschritten haben.

§ 16 Entstehung und Beginn des Versicherungsverhältnisses

(1) Das Versicherungsverhältnis entsteht mit der Bestätigung der Aufnahme durch die Zusatzversorgungskasse.

(2) Das Versicherungsverhältnis beginnt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 18 und 19,

a) in den Fällen des § 13 mit dem Tage des Eintritts der Voraussetzungen für die Versicherung,
b) in den Fällen des § 24 Absatz 1 und 2 mit Beginn des Zeitraumes, für den Beiträge nachentrichtet werden,
c) in den Fällen der §§ 20 und 21 im unmittelbaren Anschluß an das vorangegangene Versicherungsverhältnis.

Durchführungsvorschrift zu § 16

Das Mitglied ist verpflichtet, Versicherte unverzüglich nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Wegfalls des Ausnahme- oder Befreiungsgrundes anzumelden.

§ 17 Ende des Versicherungsverhältnisses

(1) Das Versicherungsverhältnis endet, wenn

a) der Versicherungsfall eintritt (§ 26 Absatz 2),
b) der Versicherte vor Ablauf der Wartezeit (§ 26 Absatz 3) berufsunfähig oder invalide wird (§ 27) oder wenn er das 65. Lebensjahr vollendet oder stirbt,

c) das Arbeitsverhältnis, das einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung (§ 13 Absatz 1 bis 4) zugrunde liegt, endet,
d) eine Voraussetzung für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung (§ 13) wegfällt,
e) der Versicherte von der Versicherungspflicht befreit wird (§ 15),
f) seit Wegfall des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder einer sonstigen beitragspflichtigen Zuwendung (§ 23 Absatz 1) sechs Monate ohne Beitragsentrichtung verstrichen sind,
g) die Mitgliedschaft des Arbeitgebers bei der Zusatzversorgungskasse endet (§ 12 Absatz 2),
h) eine Weiterversicherung oder beitragsfreie Versicherung durch Kündigung endet,
i) eine Weiterversicherung für beendet erklärt wird (§ 2 Absatz 4),
k) der Weiterversicherte oder beitragsfrei Versicherte bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der Gegenseitigkeit vereinbart ist, wieder pflichtversichert wird und eine Überleitung (§ 19) möglich ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben f) und i) gilt das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf des Monats als beendet, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

§ 18 Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

(1) Entsteht ein neues Versicherungsverhältnis, so lebt ein früheres auf Antrag wieder auf, wenn Beiträge oder Beitragsanteile nicht zurückgezahlt worden sind.

(2) Wenn aus einem früheren Versicherungsverhältnis die Beitragsanteile zurückerstattet worden sind, so lebt dieses wieder auf, wenn die zurückgezahlten Beiträge und ein etwaiger versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag nebst Zinsen*) vom Zeitpunkt der Erstattung an innerhalb eines Jahres nach Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses wieder eingezahlt werden. Um besondere Härten zu vermeiden, kann die Frist verlängert werden.

Werden nur zurückerstattete Beiträge, nicht aber ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag, wieder eingezahlt, so bleibt dieser für das neue Versicherungsverhältnis außer Betracht.

(3) Ist die Mitgliedschaft eines früheren Arbeitgebers erloschen, so lebt das frühere Versicherungsverhältnis nach Absatz 1 und 2 nur dann wieder auf, wenn das Versicherungsverhältnis vor Beendigung der Mitgliedschaft dieses Arbeitgebers geendet hat.

Durchführungsvorschrift zu § 18

Die Wiedereinzahlung hat nach dem Gesamtbeitragswert der erstatteten Leistungen in Deutscher Mark zu erfolgen; zurückgezahlte Reichsmarkbeträge sind im Verhältnis 10 : 1 in Deutscher Mark zu berechnen und vom Zeitpunkt der Rückerstattung — jedoch nicht früher als vom 1. Juli 1948 ab — zu verzinsen.

§ 19 Versicherung bei anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen

Überleitung von Beiträgen und Anwartschaften

(1) Die Zusatzversorgungskasse rechnet die für einen Versicherten an eine andere öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung geleisteten Zahlungen und die bei dieser verbrachten Versicherungszeiten im Rahmen der Satzung an, wenn die Zahlungen überwiesen werden und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Überleitung der an eine andere öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung geleisteten Zahlungen ist vom Versicherten bei der Zusatzversorgungskasse zu beantragen.

(3) Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses (§ 17) kann die Zusatzversorgungskasse die Annahme der Überleitung nach Absatz 1 ablehnen.

(4) Die Zusatzversorgungskasse überweist auf Antrag die für einen Versicherten geleisteten Zahlungen an eine andere öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung, wenn Gegenseitigkeit im Sinne des Absatzes 1 gewährleistet ist.

§ 20 Weiterversicherung

(1) In den Fällen des § 17 Buchstaben c), d) und f) kann die Weiterversicherung beantragt werden, wenn die Wartezeit (§ 26 Absatz 3) erfüllt ist.

Bei nicht erfüllter Wartezeit kann die Zusatzversorgungskasse in begründeten Ausnahmefällen die Weiterversicherung zulassen.

*) Nach dem Zinsfluß der öffentlichen Sparkassen im Regierungsbezirk Wiesbaden für Einlagen mit mehr als halbjährlicher Kündigung.

(2) Die Weiterversicherung ist auch zulässig, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 31 Buchstabe b) erloschen ist. Sie ist nicht zulässig, wenn das erloschene Zusatzruhegeld auf Grund beitragsfreier Versicherung gewährt wurde.

(3) Der Antrag ist vom bisher Versicherten binnen sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder nach Zugang der Mitteilung über das Erlöschen des Zusatzruhegeldes bei der Zusatzversorgungskasse zu stellen.

(4) Der Weiterversicherte kann zum Schluß eines Monats schriftlich kündigen. Die Zusatzversorgungskasse kann das Versicherungsverhältnis für beendet erklären, wenn ein Weiterversicherter mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Verzuge ist und der Aufforderung zur Zahlung der fälligen Beiträge innerhalb eines weiteren Monats nicht nachkommt.

§ 21 Beitragsfreie Versicherung

(1) Wenn beim Ausscheiden eines Versicherten nach erfüllter Wartezeit die Beiträge weder zurückgezahlt noch übergeleitet worden sind und die Weiterversicherung nicht beantragt wird, entsteht eine beitragsfreie Versicherung, ohne daß es einer Bestätigung bedarf.

(2) Die beitragsfreie Versicherung wird auch wirksam, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 31 Ziffer 2 erloschen ist.

(3) Die Leistungen aus beitragsfreier Versicherung regeln sich nach § 28 Absatz 3.

(4) Die Umwandlung einer beitragsfreien Versicherung in eine Weiterversicherung (§ 20) ist nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Abmeldung ausgeschlossen.

ABSCHNITT III

Leistungen der Mitglieder und der Versicherten

§ 22 Beiträge, Ausgleichsbeträge

(1) Nach Maßgabe des Arbeitsentgelts sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

Klasse	Monatsbezug von mehr als DM	Monatsbezug bis DM	Monats-Beitrag DM	hiervon Anteil d. Mitgl. DM	hiervon Anteil d. Vers. DM
1	—,—	43,—	3,—	2,—	1,—
2	43,—	65,—	4,50	3,—	1,50
3	65,—	86,—	6,—	4,—	2,—
4	86,—	108,—	7,50	5,—	2,50
5	108,—	130,—	9,—	6,—	3,—
6	130,—	151,—	10,50	7,—	3,50
7	151,—	173,—	12,—	8,—	4,—
8	173,—	216,—	13,50	9,—	4,50
9	216,—	260,—	18,—	12,—	6,—
10	260,—	346,—	21,—	14,—	7,—
11	346,—	433,—	27,—	18,—	9,—
12	433,—	500,—	33,—	22,—	11,—
13	500,—	600,—	39,—	26,—	13,—
14	600,—	700,—	45,—	30,—	15,—
15	700,—	800,—	52,50	35,—	17,50
16	800,—	900,—	60,—	40,—	20,—
17	900,—	1000,—	67,50	45,—	22,50
18	1000,—	1100,—	73,50	49,—	24,50
19	1100,—	1200,—	81,—	54,—	27,—
20	1200,—		88,50	59,—	29,50

Ein Monatsbezug entspricht 4⅓ Wochenbezügen.

Was als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 160 RVO).

Änderungen des Arbeitsentgelts sind erst bei dem auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Fälligkeitstag zu berücksichtigen. Nachzahlungen bleiben bei der Bemessung der Beiträge unberücksichtigt.

(2) Die Beiträge für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte sind mit der Fälligkeit des Arbeitsentgelts fällig. Das Mitglied zahlt ¾, der Versicherte ¼ der Beiträge, sofern nicht in anderen Vorschriften oder Vereinbarungen eine günstigere Regelung für den Versicherten getroffen ist. Die Anteile der Versicherten sind durch das Mitglied vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die ZVK zu überweisen.

(3) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Bei Beginn und Beendigung des Versicherungsverhältnisses während des Monats oder bei

Änderung des Dienstbezuges während des Monats gilt der tatsächlich ausgezahlte Dienstbezug als Monatsbezug. Es ist die diesem entsprechende Beitragsklasse der Berechnung zugrunde zu legen. Mindestens aber ist ein Beitrag nach Klasse 1 zu entrichten.

(4) Die Weiterversicherten (§ 20) haben im unmittelbaren Anschluß an das der Weiterversicherung vorangegangene Versicherungsverhältnis für jeden Monat einen Beitrag, höchstens jedoch nach der Beitragsklasse, nach der sie zuletzt versichert waren, zu entrichten. Der Beitrag ist am 1. eines jeden Monats fällig. Die Zusatzversorgungskasse kann Weiterversicherte aus besonderen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit, für höchstens sechs Monate je Geschäftsjahr von der Beitragsleistung befreien.

(5) Die Höhe der Ausgleichsbeträge (§ 13 Absatz 7) setzt die Zusatzversorgungskasse nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest. Sie sind mit Beginn des Versicherungsverhältnisses fällig.

(6) Beiträge, die für eine vor Beginn oder nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses liegende Zeit entrichtet wurden, sind unwirksam und werden zurückerstattet.

Durchführungsvorschriften zu § 22

(1) Für jeden Monat kann nur ein Beitrag entrichtet werden.

(2) Erstreckt sich der Lohnzahlungszeitraum auf mehrere Monate, so kann der Durchschnittslohn für den ganzen Lohnrechnungszeitraum der Beitragsentrichtung zugrunde gelegt werden.

(3) Die Beiträge sind durch Barzahlung oder Überweisung zu entrichten. Die laufenden Beiträge der durch die Mitglieder angemeldeten Versicherten (§ 13) sind bis zum 10. des auf die Fälligkeit (§ 22 Absatz 2) folgenden Monats an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Verzugszinsen in Höhe von 5% jährlich erhoben werden. Die Zusatzversorgungskasse kann eine andere Zahlungsweise gestatten.

Die Weiterversicherten haben die Beiträge bis zum 25. eines jeden Monats unmittelbar an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen, sofern nicht eine andere Zahlungsweise gestattet ist.

(4) Als Ausgleichsbetrag (§ 13 Absatz 7) ist bei Beginn des Versicherungsverhältnisses nach Vollendung

des 45. Lebensjahres das	8,33fache
des 46. Lebensjahres das	9,09fache
des 47. Lebensjahres das	9,83fache
des 48. Lebensjahres das	10,55fache
des 49. Lebensjahres das	11,23fache
des 50. Lebensjahres das	11,88fache
des 51. Lebensjahres das	12,48fache
des 52. Lebensjahres das	13,05fache
des 53. Lebensjahres das	13,57fache
des 54. Lebensjahres das	14,06fache

des Jahresgesamtbeitrages für den Versicherten zu entrichten. Der Jahresbeitrag berechnet sich nach dem Dienstbezug des ersten vollen Versicherungsmonats, bei schwankendem Dienstbezug nach dem Durchschnitt der ersten drei Versicherungsmonate.

(5) Die Ausgleichsbeträge sind einen Monat nach Anforderung durch die Zusatzversorgungskasse fällig und von da an bis zur Einzahlung mit 5% jährlich zu verzinsen. Die Zusatzversorgungskasse kann Teilzahlungen zulassen.

(6) Die Zusatzversorgungskasse kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsentrichtung — auch an Ort und Stelle — nachprüfen.

Übergangsvorschrift zu § 22

Die erhöhte Beitragsentrichtung für Bedienstete mit einem Einkommen von mehr als DM 750,— (Beitragsklassen 15 bis 20) hat frühestens von dem auf die Veröffentlichung der Satzung folgenden Monat an zu erfolgen. Eine rückwirkende Entrichtung ist zulässig.

§ 23 Beiträge bei Arbeitsunterbrechung

(1) Bei Arbeitsunterbrechung ist für die Zeit, in der Arbeitsentgelt weitergewährt wird, der Beitrag nach diesem zu entrichten. Wird vom Arbeitgeber eine anderweitige Zuwendung gewährt, so ist für die Beitragsberechnung das Arbeitsentgelt vor Eintritt der Arbeitsunterbrechung maßgebend.

(2) Wird vom Arbeitgeber keine Zuwendung gewährt, so kann der Versicherte Beiträge nach einer beliebigen Beitragsklasse, höchstens jedoch nach der zuletzt maßgebenden, entrichten. Die Beiträge sind am Ersten eines jeden Monats fällig und bis zum Zehnten des darauffolgenden Monats durch das Mitglied an die Zusatzversorgungskasse zu überweisen.

§ 24 Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen, Nachversicherung

Nachentrichtung

(1) Hat ein Mitglied versäumt, versicherungspflichtige Bedienstete rechtzeitig anzumelden, so sind die Beiträge vom Eintritt der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht an nachzuentrichten. Der Arbeitnehmer hat seinen Beitragsanteil höchstens für sechs Monate nachzuzahlen; darüber hinaus trägt das Mitglied auch den Arbeitnehmeranteil.

(2) Ist bei einem Bediensteten die Versicherungsfreiheit nach § 11 AVG oder § 1234 RVO weggefallen, so sind für ihn von den beteiligten Mitgliedern Beiträge insoweit nachzuentrichten, als die Zusatzversicherungspflicht gemäß § 13 Absatz 3 eingetreten ist. Die nachzuentrichtenden Beiträge trägt das Mitglied.

Nachversicherung

(3) Versicherte können Zeiten, die im öffentlichen Dienst zurückgelegt sind, nachversichern.

(4) Die Zusatzversorgungskasse kann die Nachversicherung für im privaten Dienst zurückgelegte Zeiten sowie für Zeiten, die zwischen einem früheren und einem neuen Zusatzversicherungsverhältnis liegen, zulassen.

(5) Die Nachversicherungszeit nach Absatz 3 und 4 wird auf die Wartezeit (§ 26 Absatz 3) nicht angerechnet und hat keinen Einfluß auf die Kürzungsbestimmungen der §§ 28 Absatz 2 und 29 Absatz 5.

(6) Die Beiträge nach Absatz 1 und 2 bemessen sich nach dem jeweiligen Arbeitsentgelt, die Beiträge nach Absatz 3 und 4 nach dem Arbeitsentgelt bei Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsverhältnisses.

Durchführungsvorschriften zu § 24

Die Beiträge nach § 24 Absatz 1 und 2 sind mit der nachträglichen Anmeldung, die Beiträge nach Absatz 3 mit der Antragstellung und die Beiträge nach Absatz 4 mit der Zulassung der Nachversicherung fällig.

Die Beiträge nach Absatz 1 und 2 sind sofort, die Beiträge nach Absatz 3 und 4 innerhalb eines Jahres durch das Mitglied an die Zusatzversorgungskasse einzuzahlen. In begründeten Fällen kann die Zusatzversorgungskasse die Frist verlängern.

Die Beiträge sind vom Ende eines jeden Rechnungsjahres, für das sie gelten, bis zu ihrer Einzahlung mit 5% jährlich zu verzinsen.

§ 25 Rückzahlung von Beiträgen und Ausgleichsbeträgen

(1) Endet das Versicherungsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 17), so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die von ihm geleisteten Beiträge und Beitragsanteile ohne Zinsen zurückgezahlt. Von den nach Erfüllung der Wartezeit geleisteten Beiträgen oder Beitragsanteilen werden nur 75% zurückgezahlt. Die Rückzahlung kann nicht mehr beansprucht werden, wenn ein neues Versicherungsverhältnis bei der Zusatzversorgungskasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, die die Gegenseitigkeit gewährleistet, begonnen hat (§§ 16 und 19).

(2) Endet das Versicherungsverhältnis vor erfüllter Wartezeit (§ 26 Absatz 3) wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität (§ 27) oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und werden Versicherungsleistungen nicht gewährt, so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zurückerstattet.

(3) Endet das Versicherungsverhältnis vor erfüllter Wartezeit durch Tod des Versicherten, so werden den Hinterbliebenen, die bei erfüllter Wartezeit rentenberechtigt wären, die für den Verstorbenen geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zurückgezahlt.

(4) Sind keine Hinterbliebenen im Sinne des Absatzes 3 vorhanden, so erhält auf Antrag diejenige natürliche Person, die die Bestattungskosten übernommen hat, die vom Versicherten getragenen Beitragsanteile und Beiträge bis zur Höhe der nachgewiesenen ungedeckten Bestattungskosten zurückerstattet.

(5) Stirbt ein nach § 21 beitragsfrei Versicherter ohne Hinterlassung von rentenberechtigten Angehörigen, so ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Endet das Versicherungsverhältnis vor erfüllter Wartezeit, und werden Beiträge oder Beitragsanteile gemäß Absatz 1 bis 4 zurückgezahlt, so wird dem Mitglied auf Antrag ein nach § 13 Absatz 7 geleisteter Ausgleichsbetrag ohne Zinsen zurückerstattet. Der Ausgleichsbetrag wird dem Mitglied auch dann zurückgezahlt, wenn eine Rückzahlung nach Absatz 4 nicht in Betracht kommt.

(7) Hat die Zusatzversorgungskasse Leistungen an den Versicherten gewährt, so sind diese vom Rückzahlungsbetrag abzuziehen.

(8) Durch die Zahlung an einen der Antragsberechtigten wird die Zusatzversorgungskasse von der Leistungspflicht befreit.

(9) Die Rückzahlung ist binnen einer Ausschlußfrist von zehn Jahren nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu beantragen.

Übergangsvorschrift zu § 25

Die Vorschriften der Absätze 6 bis 9 gelten für die Rückzahlung der vor Inkrafttreten dieser Satzung eingezahlten Ausgleichsbeträge und nach Vollendung des 45. Lebensjahres nachentrichteten Beiträge entsprechend.

ABSCHNITT IV
Versicherungsleistungen

§ 26 Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit

(1) Die Kasse gewährt nach Eintritt des Versicherungsfalles
a) Zusatzruhegeld (§ 27),
b) Zusatzwitwengeld (§ 32),
c) Zusatzwaisengeld (§ 35),
d) Abfindung (§ 40),
e) Sterbegeld (§ 41).

(2) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn nach erfüllter Wartezeit (Absatz 3)
a) Berufsunfähigkeit oder Invalidität eintritt (§ 27) oder
b) das 65. Lebensjahr vollendet wird oder
c) der Versicherte stirbt.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn 60 Monatsbeiträge nach §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 und 2 entrichtet sind.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit oder der Tod eines Versicherten auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen, so sind Versicherungsleistungen auch dann schon zu gewähren, wenn die Wartezeit nach Absatz 3 nicht erfüllt ist.

(5) Die Zusatzversorgungskasse kann zur Anpasung an Veränderungen im Lohn- und Preisgefüge Teuerungszulagen gewähren, die im Bedarfsfall vom Verwaltungsausschuß festgesetzt werden.

§ 27 Anspruch auf Zusatzruhegeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzruhegeld entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles nach § 26 Absatz 2 Buchstabe a) oder b).

(2) Berufsunfähig ist, wer die Voraussetzungen des § 27 AVG, invalide ist, wer die Voraussetzungen des § 1254 RVO erfüllt. Ein im Beamtenverhältnis stehender Versicherter gilt als berufsunfähig oder invalide, wenn er dauernd dienstunfähig im Sinne des Beamtenrechts ist.

(3) Die rechtskräftige Entscheidung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines Sozialgerichtes über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit oder Invalidität nach Absatz 2 sowie über deren Beginn ist für die Zusatzversorgungskasse bindend.

(4) Ergeht keine Entscheidung nach Absatz 3, so wird das Vorliegen und der Beginn der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Zusatzversorgungskasse festgestellt. Versicherte, die im Beamtenverhältnis stehen, gelten von dem Zeitpunkt an als dienstunfähig, von dem ab ihre Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt wurde.

Die Zusatzversorgungskasse kann in Zweifelsfällen auf ihre Kosten ein fachärztliches Gutachten verlangen.

(5) Die Zahlung des Zusatzruhegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine sonstige Altersversorgung (Ruhegehalt oder ähnlicher Bezug) gewährt wird.

Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf eine sonstige Altersversorgung, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität.

(6) Für beitragsfrei Versicherte beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Zusatzversorgungskasse eingegangen ist.

(7) Zusatzruhegeld wird nicht gewährt, wenn der Versicherte die Berufsunfähigkeit oder Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 28 Berechnung des Zusatzruhegeldes

(1) Das Zusatzruhegeld besteht aus dem Grundbetrag (§ 29) und dem Steigerungsbetrag (§ 30).

(2) Versicherten, deren erstmaliges Versicherungsverhältnis nach vollendetem 45. Lebensjahr begonnen hat und für die kein Ausgleichsbetrag (§ 13 Absatz 7) geleistet wurde, wird ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15% der für sie geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) gewährt. Unter den Voraussetzungen des § 29 Absatz 5 wird auch in diesen Fällen ein aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag bestehendes Zusatzruhegeld gewährt.

(3) Bei beitragsfreier Versicherung (§ 21) wird ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15% der geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) gewährt. Ein wegen Überschreitung der Altersgrenze geleisteter Ausgleichsbetrag (§ 13 Absatz 7) wird mit 50% zu den Beiträgen hinzugerechnet.

(4) Hat ein nach Erlöschen des Zusatzruhegeldes gemäß § 13 Absatz 4 oder § 20 Absatz 2 erneut Versicherter wieder Anspruch auf Zusatzruhegeld (§ 27), so ist mindestens das frühere Ruhegeld, erhöht um den Steigerungsbetrag aus dem neuen Versicherungsverhältnis, zu gewähren.

Durchführungsvorschriften zu § 28

(1) Sofern sich für erstmalig nach vollendetem 45. Lebensjahr Versicherte auf Grund der Satzung vom 9. Oktober 1951 eine günstigere Berechnung als nach § 28 Absatz 2 ergibt, ist diese maßgebend.

(2) Bei Berechnung des Zusatzruhegeldes aus beitragsfreier Versicherung wird ein wegen Überschreitung der Altersgrenze nach früher geltenden Satzungsbestimmungen geleisteter einfacher Ausgleichsbetrag oder eine geleistete Beitragsnachentrichtung mit 75%, ein erhöhter Ausgleichsbetrag bzw. ein Ausgleichsbetrag gemäß der Durchführungsvorschriften zu § 21 der Satzung vom 9. Oktober 1951 mit 50% zu den Beiträgen hinzugerechnet.

§ 29 Grundbetrag

(1) Sofern die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in derselben Beitragsklasse entrichtet worden sind, beträgt der jährliche Grundbetrag in

Beitragsklasse	1 =	160,— DM
Beitragsklasse	2 =	192,— DM
Beitragsklasse	3 =	224,— DM
Beitragsklasse	4 =	256,— DM
Beitragsklasse	5 =	288,— DM
Beitragsklasse	6 =	320,— DM
Beitragsklasse	7 =	380,— DM
Beitragsklasse	8 =	440,— DM
Beitragsklasse	9 =	560,— DM
Beitragsklasse	10 =	700,— DM
Beitragsklasse	11 =	900,— DM
Beitragsklasse	12 =	1.100,— DM
Beitragsklasse	13 =	1.290,— DM
Beitragsklasse	14 =	1.540,— DM
Beitragsklasse	15 =	1.750,— DM
Beitragsklasse	16 =	1.980,— DM
Beitragsklasse	17 =	2.220,— DM
Beitragsklasse	18 =	2.450,— DM
Beitragsklasse	19 =	2.690,— DM
Beitragsklasse	20 =	2.920,— DM

(2) Sind die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in verschiedenen Beitragsklassen entrichtet worden, so ist der Grundbetrag als Durchschnittswert aus den der Beitragszahlung entsprechenden Grundbeträgen zu berechnen.

(3) Ergibt sich bei Zugrundelegung von 120 in den höchsten Beitragsklassen entrichteten Monatsbeiträgen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 ein höherer Grundbetrag als der nach Absatz 1 und 2 errechnete, so ist dieser höhere Grundbetrag maßgebend.

(4) Hat der Versicherte insgesamt weniger als 120 Monatsbeiträge geleistet und ergibt sich ein höherer Grundbetrag, wenn der Berechnung nach Absatz 2 nicht die letzten 60. sondern alle Beiträge zugrunde gelegt werden, so ist der höhere Grundbetrag zu gewähren.

(5) Liegt der Beginn des Versicherungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres und ist kein Ausgleichsbetrag (§ 13 Absatz 7) geleistet worden, so wird ein gekürzter Grundbetrag gewährt, wenn mindestens 120 Monatsbeiträge nach den §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 oder 2 entrichtet worden sind.

Der Grundbetrag wird in diesem Fall für jedes am Tag der Aufnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr um 5% gekürzt. Daneben wird der satzungsmäßige Steigerungsbetrag gewährt.

(6) Sind insgesamt weniger als 231 Monatsbeiträge und während der gesamten Dauer der Versicherung — gerechnet vom erstmaligen Beginn des Versicherungsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles — durchschnittlich jähr-

lich weniger als 11 Monatsbeiträge entrichtet, so ist der Grundbetrag um je 8,66% für jeden an dieser Durchschnittssumme fehlenden vollen Monatsbeitrag (§§ 22, 23 und 24 Absatz 1 oder 2) zu kürzen. Zeiten nachgewiesener Krankheit oder unverschuldeter Arbeitsunterbrechung ohne Beitragsleistung können auf Antrag bei der Berechnung der Gesamtdauer der Versicherung unberücksichtigt bleiben. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende Zeiten können auf Antrag nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Versicherte während dieser Zeit Zusatzruhegeld bezogen hat oder zusatzruhegeldberechtigt oder zu einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst einberufen war; das gleiche gilt für Zeiten der Kriegsgefangenschaft.

Übergangsvorschriften zu § 29

(1) Wenn ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag gezahlt worden ist, so wird die ungekürzte Rente (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) gewährt. Dies gilt auch für solche Ausgleichsbeträge (einfache und erhöhte), die nach früheren Satzungsbestimmungen gezahlt worden sind.

(2) Hat das Mitglied es versäumt, die Beitragsanteile des Versicherten einzubehalten, so kann die Zusatzversorgungskasse, wenn besondere Umstände vorliegen, dem Versicherten auf seinen Antrag die Nachzahlung seiner rückständigen Beitragsanteile erlassen. In diesem Falle ist der Grundbetrag des Zusatzruhegeldes für jedes angefangene oder volle Versicherungsjahr, für das die Entrichtung der Versicherten-Beitragsanteile unterblieben ist, bei Eintritt des Versicherungsfalles um 2% zu kürzen. Die Zusatzversorgungskasse kann eine andere Verrechnungsart vereinbaren. Die Beitragsanteile des Mitgliedes sind in jedem Falle nachzuzahlen.

§ 30 Steigerungsbetrag

Der jährliche Steigerungsbetrag beträgt 6% der geleisteten Beiträge.

Durchführungsvorschrift zu § 30

Bei Berechnung des Steigerungsbetrages sind in jedem Falle die Beitragssätze dieser Satzung zugrunde zu legen. Sind für einen Versicherten mindestens 120 Monatsbeiträge gezahlt worden, so wird auch ein geleisteter Ausgleichsbetrag bei der Berechnung des Steigerungsbetrages einbezogen.

§ 31 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzruhegeld

Der Anspruch aus Zusatzruhegeld erlischt

1. mit Ablauf des Sterbemonats,
2. mit Ablauf des Monats, in dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder Invalidität rechtskräftig entzogen ist oder, wenn eine solche nicht bezogen wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit oder Invalidität (§ 27) oder Dienstunfähigkeit wegfällt,
3. mit der Abfindung (§ 40 Absätze 1 und 3).

§ 32 Anspruch auf Zusatzwitwengeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Die Zahlung des Zusatzwitwengeldes beginnt mit dem Ersten des Sterbemonats des Versicherten, beim Tod eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat.

(3) Im Falle der Todeserklärung beginnt die Zahlung am Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

(4) Anspruch auf Zusatzwitwengeld besteht nicht,

a) wenn die Ehe beim Ableben des Versicherten oder des Zusatzruhegeldberechtigten nicht länger als drei Monate bestand und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist,
b) wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Zusatzruhegeldberechtigten geschlossen wurde.

(5) Der Ehefrau, deren Ehe aufgelöst ist, kann ein Zusatzwitwengeld gewährt werden, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes oder eines rechtskräftigen Urteils Unterhalt zu leisten hatte.

Dieses Zusatzwitwengeld darf zusammen mit der Rente nicht den Unterhaltsbeitrag übersteigen, auf den diese Ehefrau Anspruch hatte.

Die §§ 33, 34 und 39 sind entsprechend anzuwenden.

Erläuterung zu § 32 Absatz 3

Der Versicherungsfall tritt mit dem Tag ein, der auf den durch Beschluß des Amtsgerichts festgestellten Todestag folgt.

§ 33 Höhe des Zusatzwitwengeldes

Das Zusatzwitwengeld beträgt 60% des Zusatzruhegeldes, das dem verstorbenen Ehemann zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er am Todestage zusatzruhegeldberechtigt gewesen wäre.

§ 34 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzwitwengeld

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe heiratet und abgefunden wird oder stirbt.

(2) Ist die neue Ehe der abgefundenen Witwe ohne ihr Verschulden geschieden oder durch Tod des Ehemannes aufgelöst worden, so kann zur Vermeidung von Härten das frühere Zusatzwitwengeld auf Antrag wieder gewährt werden, wenn nicht durch die neue Ehe ein mindestens gleichwertiger Unterhalt gesichert ist. Das Zusatzwitwengeld kann jedoch frühestens nach Ablauf der Abfindungszeit wieder gewährt werden.

§ 35 Anspruch auf Zusatzwaisengeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld entsteht mit dem Tod eines Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten. Im Falle der Todeserklärung des Versicherten gilt § 32 Absatz 3 sinngemäß.

(2) Anspruch auf Zusatzwaisengeld haben

a) die ehelichen Kinder eines männlichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten sowie seine unehelichen Kinder, wenn seine Vaterschaft durch öffentliche Urkunde festgestellt ist,
b) die Kinder einer weiblichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten,
c) Stiefkinder und elternlose Enkel, die mindestens im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten dessen Haushalt angehört haben und von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

(3) Die für ehelich erklärten oder an Kindesstatt angenommenen Kinder gelten als ehelich.

(4) Die Zahlung des Zusatzwaisengeldes beginnt mit dem Ersten des Sterbemonats des Versicherten, beim Tode eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat. Werden zusatzwaisengeldberechtigte Kinder erst nach dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung des Zusatzwaisengeldes mit dem Ersten des Geburtsmonats.

Wird eine bezugsberechtigte Halbwaise später Vollwaise, so beginnt die Zahlung des höheren Zusatzwaisengeldes (§ 36 Absatz 1) mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 36 Höhe des Zusatzwaisengeldes

(1) Das Zusatzwaisengeld beträgt für Halbwaisen je ein Viertel, für Vollwaisen je ein Drittel des Zusatzruhegeldes, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zugestanden hat oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

(2) Uneheliche Kinder einer Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten gelten nach dem Tode der Mutter als Vollwaisen, wenn ein Unterhalt vom Vater des Kindes nicht zu erlangen ist.

§ 37 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzwaisengeld

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, abgefunden wird (§ 40 Absatz 1 und 3), heiratet oder stirbt.

(2) Das Zusatzwaisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ledige Waisen weiter gewährt,

a) solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
b) solange sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit ist nach Ablauf von je fünf Jahren durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 38 Höchst- und Mindestbeträge der laufenden Versicherungsleistungen

(1) Das Zusatzruhegeld oder die Hinterbliebenenbezüge aus beitragsfreier Versicherung dürfen den Grundbetrag der höchsten Beitragsklasse des Versicherten nicht übersteigen. Soweit das Zusatzruhegeld oder die Hinterbliebenenbezüge diesen Betrag überschreiten, werden sie um den übersteigenden Betrag in gleichem Verhältnis gekürzt.

(2) Die laufenden Versicherungsleistungen aller Hinterbliebenen dürfen zusammen das Zusatzruhegeld nicht übersteigen, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zugestanden hat oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Als laufende Versicherungsleistungen werden mindestens die Bezüge gewährt, die den Berechtigten auf Grund beitragsfreier Versicherung zustehen würden (§ 28 Absatz 3, §§ 33 und 36).

(4) Erlischt ein Zusatz-Witwen- oder Zusatz-Waisengeld, so werden die übrigen Hinterbliebenenrenten erneut festgesetzt.

§ 39 Ruhen des Anspruchs auf Zusatzrente

(1) Der Anspruch auf Zusatzrente ruht,

a) solange dem Berechtigten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen ist,
b) solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung ist,
c) solange der Berechtigte eine von ihm geforderte Lebensbescheinigung oder einen Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente noch gegeben sind, nicht vorlegt,
d) solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat; die Zusatzversorgungskasse kann Ausnahmen zulassen.

(2) Für den Monat, in dem das für die Ruhensbestimmungen maßgebende Ereignis eintritt oder wegfällt, wird die Zusatzrente voll gezahlt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) kann die Zusatzrente Angehörigen der Berechtigten gewährt werden, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben.

§ 40 Abfindung

(1) Zusatzrenten, die einen jährlichen Betrag von DM 60.— nicht übersteigen, können auf Antrag des Berechtigten durch die Zusatzversorgungskasse abgefunden werden. Die Abfindung beträgt das Achtfache der Jahresrente, bei Waisengeldempfängern jedoch nicht mehr als den Gesamtbetrag der Leistungen bis zur Vollendung des 18. bzw. des 21. Lebensjahres bei fortdauernder Schul- und Berufsausbildung.

(2) Zusatzwitwengeldberechtigte, die sich wieder verheiraten, werden abgefunden.

Die Abfindung beträgt
bei Witwen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr das 6fache,
bei Witwen bis zum vollendeten 40. Lebensjahr das 5fache,
bei Witwen bis zum vollendeten 50. Lebensjahr das 4fache,
bei Witwen nach Vollendung des 50. Lebensjahres das 3fache
des Jahresbetrages des Zusatzwitwengeldes. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Zusatzrentenberechtigte, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, können auf Antrag für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger Hinterbliebenenansprüche mit dem 3fachen Jahresbetrag ihrer Bezüge abgefunden werden.

(4) Mit der Abfindung nach Absatz 1 sind sämtliche Ansprüche auf Zusatzrenten, mit der Abfindung nach Absatz 2 und 3 sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis abgegolten.

Erläuterung zu § 40 Absatz 1 und 4

Im Falle des § 40 Absatz 1 geht der Anspruch auf Sterbegeld nicht verloren.

§ 41 Sterbegeld

(1) Sterbegeld wird gewährt beim Tode

a) eines Versicherten,
b) eines Zusatzruhegeldberechtigten,
c) der Ehefrau eines Versicherten,
d) der Ehefrau eines Zusatzruhegeldberechtigten, wenn die Ehe vor Beginn der Zahlung des Zusatzruhegeldes geschlossen worden ist.

Es wird jedoch nur insoweit gewährt, als es nicht zu einer Kürzung von Sterbegeld einer anderen öffentlichen Kasse führt.

(2) Das Sterbegeld beträgt in

Beitragsklasse	1	= 100,— DM
Beitragsklasse	2	= 120,— DM
Beitragsklasse	3	= 140,— DM
Beitragsklasse	4	= 160,— DM
Beitragsklasse	5	= 180,— DM
Beitragsklasse	6	= 200,— DM
Beitragsklasse	7	= 230,— DM
Beitragsklasse	8	= 260,— DM
Beitragsklasse	9	= 300,— DM
Beitragsklasse	10	= 370,— DM
Beitragsklasse	11	= 450,— DM
Beitragskl. 12 bis	20	= 500,— DM

(3) Für die Berechnung des Sterbegeldes nach Absatz 2 ist die Beitragsklasse maßgebend, in der der Versicherte vor dem Todesfall oder der Zusatzruhegeldberechtigte vor Eintritt der Zusatzruhegeldberechtigung im letzten Rechnungsjahr Beiträge geleistet hat. Sind in diesem Rechnungsjahr Beiträge nach verschiedenen Beitragsklassen entrichtet worden, so ist das Sterbegeld hiernach durchschnittlich zu errechnen.

(4) Sterbegeld wird aus Anlaß desselben Todesfalles nur einmal gewährt und zwar nach dem höchsten in Frage kommenden Satz.

(5) Das Sterbegeld erhalten der überlebende Ehegatte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Reihe nach die Kinder, die Eltern oder die Geschwister. Bei mehreren Berechtigten wird das Sterbegeld an denjenigen gezahlt, der nachweislich die Bestattungskosten getragen hat. Durch Zahlung an eine dieser Personen ist die Zusatzversorgungskasse von der Leistungspflicht befreit.

(6) Sind empfangsberechtigte Angehörige im Sinne des Absatzes 5 nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, die für die Bestattungskosten aufgekommen ist. Hat diese Sterbegeld von einem Versicherungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) erhalten oder Anspruch hierauf, so sind diese Beträge von den Bestattungskosten abzuziehen.

(7) Bei beitragsfreier Versicherung nach § 21 wird kein Sterbegeld gewährt.

§ 42 Härteausgleich

(1) Die Zusatzversorgungskasse kann zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligen. Der Verwaltungsausschuß kann Richtlinien für die Anwendung des Härteausgeichs aufstellen.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Zusatzversorgungskasse auf Beschluß des Verwaltungsausschusses zusätzliche Leistungen für alle Rentenempfänger oder für bestimmte Gruppen gewähren.

(3) Der Verwaltungsausschuß kann die Forderung auf Rückzahlung zuviel gezahlter Versicherungsleistungen und Beitragsrückzahlungen ganz oder teilweise niederschlagen oder erlassen.

§ 43 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen (§§ 26 bis 41) können — soweit sie pfändbar sind — mit rechtlicher Wirkung gegenüber der Zusatzversorgungskasse nur mit deren Genehmigung abgetreten oder verpfändet werden. Ein gesetzlicher Forderungsübergang bleibt unberührt.

§ 44 Ersatzansprüche gegen Dritte

Steht einem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das den Eintritt des Versicherungsfalles zur Folge hatte, ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so kann die Zusatzversorgungskasse die Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der von ihr zu gewährenden Leistungen verlangen. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Verweigern der Versicherte oder seine Hinterbliebenen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Zusatzversorgungskasse nicht zu einer Leistung verpflichtet.

§ 45 Verjährung

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen (§§ 26 bis 41) verjähren in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden konnte.

ABSCHNITT V
Verfahren

§ 46 Bescheide über Versicherungsleistungen und sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis

(1) Versicherungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die von der Zusatzversorgungskasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) Über den Antrag auf Versicherungsleistungen und über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis entscheidet die Zusatzversorgungskasse durch Bescheid. Der Bescheid ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Wird eine Versicherungsleistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(4) Stellt sich nach der Festsetzung von Versicherungsleistungen heraus, daß ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben waren oder treten Veränderungen in den Verhältnissen des Berechtigten ein, die seinen Anspruch nach Grund oder Höhe berühren, so ist die Zusatzversorgungskasse zur Aufhebung des unrichtigen und zur Erteilung eines neuen Bescheides berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bescheid auf Grund einer Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt worden ist.

§ 47 Auszahlung der laufenden Bezüge

Die Zusatzrenten werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die einzelnen Monatsbeträge werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

§ 48 Anzeigepflicht der Leistungsempfänger

Der Berechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in seinen Verhältnissen, die den Leistungsanspruch nach Grund und Höhe berührt, sofort der Zusatzversorgungskasse schriftlich mitzuteilen. Die Zusatzversorgungskasse kann Lebensbescheinigungen einfordern.

§ 49 Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen Bescheide nach § 46 Absatz 2 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch bei der Zusatzversorgungskasse zulässig. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden.

Der Verwaltungsausschuß erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid. Der Einspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen den Einpruchsbescheid des Verwaltungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Schiedsgericht (§ 52) schriftlich eingelegt werden, die bei der Zusatzversorgungskasse einzureichen ist, Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht.

§ 50 Streitigkeiten zwischen der Zusatzversorgungskasse und ihren Mitgliedern

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Zusatzversorgungskasse und ihren Mitgliedern werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden. § 49 gilt entsprechend.

§ 51 Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte

Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die Mitglieder und die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten.

§ 52 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Beisitzer und je zwei Stellvertreter werden vom Hessischen Minister des Innern auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Verliert ein Beisitzer oder einer seiner Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren er berufen wurde, so scheidet er aus dem Schiedsgericht aus. Für den Ausscheidenden tritt für die restliche Dauer der Amtszeit der Stellvertreter ein. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den kommunalen Spitzenverbänden der Mitglieder und von den Gewerkschaften entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Versicherten vorgeschlagen.

(3) Ein Beisitzer und seine Stellvertreter müssen dem Kreis der Mitglieder, der andere und seine Stellvertreter dem Kreis der Versicherten angehören.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts oder deren Stellvertreter dürfen nicht dem Verwaltungsausschuß angehören.

(5) Die Vergütung des Vorsitzenden wird vom Hessischen Minister des Innern festgesetzt.

Die Beisitzer und die Stellvertreter erhalten Entschädigung wie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 4 Abs. 12).

§ 53 Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht zur mündlichen Verhandlung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Zusatzversorgungskasse wahrgenommen.

(2) Der Beschwerdeführer und die Zusatzversorgungskasse sind zu hören. Das Schiedsgericht entscheidet auch, wenn der Beschwerdeführer oder die Zusatzversorgungskasse die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

(3) Ist die Beschwerde offenbar unbegründet oder unzulässig, so kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine Vorentscheidung treffen. Sie ist rechtskräftig, wenn der Beschwerdeführer nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Vorentscheidung muß die Belehrung über die Möglichkeit und die Frist zur Anfechtung der Vorentscheidung enthalten.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Das Verfahren ist nicht kostenpflichtig, jedoch können die Kosten einer unbegründeten oder unzulässigen Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Der Vorsitzende kann die Anberaumung eines Termins von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses durch den Beschwerdeführer abhängig machen.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen

§ 54 Durchführungs- und Übergangsvorschriften

Der Verwaltungsausschuß erläßt zu dieser Satzung Durchführungs- und Übergangsvorschriften.

§ 55 Auflösung der Zusatzversorgungskasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses mit ¾-Mehrheit, bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Für die Verwendung des verbleibenden Vermögens sind die Grundsätze des § 12 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 56 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit dem 1. April 1954 in Kraft. Sie gilt auch für die vor dem Inkrafttreten begründeten Mitgliedschaften und Versicherungsverhältnisse.

(2) Leistungsansprüche, die unter der Gültigkeit früherer Satzungsbestimungen entstanden sind — außer den in Absatz 3 vorgesehenen Fällen — bestimmen sich nach den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles geltenden Satzungsbestimmungen.

(3) Zusatzrenten aus Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1954 eingetreten sind, werden nach dieser Satzung berechnet, oder soweit sie schon festgesetzt sind, neu berechnet. Die geänderten Renten werden ab 1. April 1954 gezahlt; soweit sich die Änderungen jedoch aus § 29 Absatz 2 und 3 (Grundbeträge) ergeben, rückwirkend ab 1. Oktober 1951.

(4) Durch die Neuberechnung darf keine Kürzung bisheriger Rentenleistungen eintreten.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1955

Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden

Der Vorsitzende
gez. Buch
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der ZVK

RICHTLINIEN

der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungseinrichtungen

1. Das Vermögen der Zusatzversorgungseinrichtungen ist ein Sondervermögen, welches getrennt von dem sonstigen Vermögen der Träger der Einrichtungen zu verwalten ist.
2. Es ist sicher, ertragsfähig und möglichst wertfest anzulegen.
3. Der Vermögensanlage sind alle Mittel, mit Ausnahme der für den Auszahlungsverkehr benötigten, zuzuführen; Kassenkredite können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel gewährt werden.
4. Für die Anlage des Vermögens gelten folgende besondere Richtlinien:

a) Höchstens 25% des Vermögens sind für den Erwerb von Grundstücken zu verwenden.

b) Die weitere Vermögensanlage erfolgt durch Erwerb von kommunalen Wertpapieren jeder Art (z. B. Pfandbriefen, Kommunalobligationen) und sonstigen Pfandbriefen und Aktien gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen mit überwiegender Beteiligung der öffentlichen Hand.

c) Gewährung von Kommunaldarlehen. Soweit die Zusatzversorgungseinrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, können sie ihren Trägern Darlehen nur auf dem Wege über kommunale Schuldverschreibungen gewähren.

d) Anlage in mündelsicheren Hypotheken.

e) Anlage in sonstigen mündelsicheren langfristigen Werten.

Im übrigen sind bei der Vermögensanlage die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Genehmigung:

Bis zur endgültigen satzungsmäßigen Regelung der sich als Folge der Neuregelung der Rentenversicherungsgesetzgebung ergebenden notwendigen Änderungen des Leistungs- und Beitragssystems der Zusatzversorgung auf anerkannt versicherungstechnischer Grundlage genehmige ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr als Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechend dem Beratungsergebnis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes in ihrer Mitgliederversammlung am 26./27. 9. 1957 die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden am 12. Dezember 1955 beschlossene neue Satzung (Ihr Bericht vom 15. 12. 1955 — ZVK 03/Bg.-Str.—) mit der Maßgabe, daß § 49 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„(3) Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht"

Ferner bin ich damit einverstanden,

a) daß auch Berufsunfähige bei Fortdauer ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses vorbehaltlich einer entsprechenden späteren Satzungsregelung zusatzversichert werden,

b) daß auch an weibliche Versicherte, die nach der Sozialversicherungsgesetzgebung rentenberechtigt sind, das Zusatzruhegeld gewährt wird mit der Maßgabe, daß die an sich fälligen Beiträge bis zur endgültigen satzungsmäßigen Regelung gestundet bleiben.

Wiesbaden, 14. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IVa — 8 h 36/06/03
gez. Schneider

3313

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 113 Ziffer 4 HGO vom 25. 2. 1952 wird der Entwurf der

Nachtragshaushaltssatzung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für das Rechnungsjahr 1957

mit den Nachträgen zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 in der Zeit vom 20. 11. bis 30. 11. 1957 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 8, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden an allen Werktagen, außer Samstag, von 7.30 bis 16.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 11. 11. 1957

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
— Hauptverwaltung —
Schaub, Direktor

3314

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Christian Stromberger, Eschollbrücken, Sparkassenbuch Nr. 115 957; 2. Emilie Langer, Seeheim a. d. B., Sparkassenbuch Nr. 431 702,

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1. Reinhold Foßhag, Messel, das Sparkassenbuch Nr. 116 869, Marie Foßhag geb. Schneider, Kranichstein; 2. Fritz Müller, Darmstadt, das Sparkassenbuch Nr. 332 754, Fritz Müller — Gemeinschaftskonto — (Weihnachtssparverein); 3. Rechtsanwalt Dr. Ziegler, Darmstadt, das Sparkassenbuch Nr. 401 010, Auguste May, Da.-Eberstadt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monate unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Darmstadt, 4. 11. 1957 **Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt**
Der Vorstand

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 9600.
Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH., Ffm.